



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2025/2026 - Ausgegeben am 11.12.2025 - 5. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

- 34.** Curriculum für das Masterstudium Governing Socio-Ecological Transformations
- 35.** Curriculum für das Masterstudium Molecular Precision Medicine (Version 2026)
- 36.** Curriculum für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie

Richtlinien, Verordnungen

- 37.** Verordnung des Rektorats über die Einhebung eines Kostenbeitrags für Studien mit Aufnahme- und Eignungsverfahren
- 38.** Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für das Bachelor- und Masterstudium Psychologie gemäß § 71c UG
- 39.** Verordnung über das Aufnahmeverfahren für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien
- 40.** Verordnung des Rektorats gemäß § 54e UG über das gemeinsam eingerichtete ordentliche Masterstudium „Psychotherapie“ der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien
- 41.** Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren in englischsprachigen Masterstudien – Ergänzung

Sonstige Informationen

- 42.** Ergänzung der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Wien und dem Bund für 2025–2027

Curricula

Nr. 34

Curriculum für das Masterstudium Governing Socio-Ecological Transformations

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. November 2025 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 17. November 2025 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Governing Socio-Ecological Transformations in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Die ökologische Krise steht im Zentrum gesellschaftspolitischer Dynamiken, Konflikte und Aushandlungsprozesse. Das Ziel des englischsprachigen Masterstudiums Governing Socio-Ecological Transformations an der Universität Wien ist, den Studierenden breites empirisches Wissen sowie ein interdisziplinäres, analytisches und theoretisches Instrumentarium zum Verständnis der Komplexität der sozial-ökologischen bzw. multiplen Krisen sowie ihrer hochaktuellen gesellschaftlichen Implikationen zu vermitteln. Daher werden qualitative und quantitative Ansätze und Methoden aus den Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften verbunden und durch punktuell Wissen aus den Naturwissenschaften ergänzt.

(2) Die Absolvent*innen verfügen über forschungsgeleitetes Wissen aus Theorie und Empirie, um die multidimensionalen Herausforderungen der sozial-ökologischen Krise zu verstehen: Zentral dabei ist der Zusammenhang von Produktionssystemen und Lebensweisen, von gesellschaftlichen Diskursen und Politiken sowie von internationalen und postkolonialen Konstellationen. Vermittelt wird ein vertieftes Verständnis des multiskalaren Charakters der ökologischen Krise und entsprechend ihrer Bearbeitungsmöglichkeiten sowie der ambivalenten Implikationen einer an stetigem Wachstum orientierten Wirtschaft. Sie können komplexe politisch-praktische Bearbeitungsstrategien erkennen und kritisch einordnen. Das beinhaltet eine multiskalare und interdisziplinäre Perspektive unter der Beachtung von globalen Herausforderungen.

(3) Die Absolvent*innen sind befähigt, qualitative und quantitative Methoden und Instrumente, Konzepte und Theorien zur Analyse sozial-ökologischer Krisen zu verstehen, zu erklären und anzuwenden. Damit erwerben sie Kompetenzen, um gesellschaftliche Verhältnisse zu gestalten und in sie einzugreifen als auch multiskalare Transformationsprozesse hin zu sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit mit verschiedenen Akteur*innen in Gang zu setzen und sie zu lenken. Studierende können somit Strategien und Maßnahmen zu gesellschaftlichem Wandel hin zu Nachhaltigkeit selbständig erarbeiten, kommunizieren, umsetzen und einordnen.

(4) Die Studierenden befassen sich in den Lehrveranstaltungen des Studiums mit Konzepten, Theorien und Methoden, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft im jeweiligen Fachbereich und interdisziplinären Verknüpfungen entsprechen. Im Vordergrund steht die wissenschaftlich fundierte Reflexion der erlernten Konzepte, Theorien und vermittelten Methoden. Studierende sind damit fähig relevante Informationen aus der wissenschaftlichen und praktischen Fachliteratur sowie aus wissenschaftlichen Informationssystemen zu beschaffen, zu verstehen und kritisch anzuwenden. Das Masterstudium dient der Vertiefung der im

Bachelorstudium vermittelten Kompetenzen und Inhalte.

(5) Die Studierenden stärken ihre persönlichen, analytischen und methodischen Fähigkeiten sowie ihre Präsentationstechniken und ihre Fertigkeiten im wissenschaftlichen Schreiben. In gemeinsamen Forschungsprojekten erlernen die Studierenden in einem interdisziplinären Kontext im Team zu arbeiten, um Ideen, Probleme und Lösungen sowohl für ein professionelles als auch für ein nicht-spezialisiertes Publikum zu präsentieren und damit konstruktiv zu interaktiver Problemlösung beizutragen. Die Absolvent*innen haben aufgrund der interdisziplinären Ausbildung ein vertieftes Prozessverständnis und individuell maßgeschneiderte Kompetenzen, die sie zur Lösung komplexer Probleme in der sozial-ökologischen Transformation befähigen.

(6) Das Studium Governing Socio-Ecological Transformations vermittelt Wissen aus Theorie, Praxis und Projektarbeit, um komplexe interdisziplinäre Problemstellungen von multiplen, sozial-ökologischen Krisen zu verstehen und bearbeiten zu können. Dazu werden unterschiedliche Akteur*innen und zivilgesellschaftliche Organisationen im Themenbereich Nachhaltigkeit in die Lehrveranstaltungsformate eingebunden, um verschiedene Perspektiven des Problemfelds aufzuzeigen und den Standort der Universität Wien zu nutzen.

(7) Die Absolvent*innen des Masterstudiums sind nach dem Studium hoch qualifiziert, um wissenschaftlich fundiert in gesellschaftlich relevanten Bereichen, wie Politik, Wissenschaft und Wirtschaft zu arbeiten. Studierende sind fähig, wissenschaftliche Erkenntnisse in Maßnahmen zu übersetzen und zu erkennen, wie diese von der Politik vermittelt werden und wie individuelles und kollektives Verhalten in gesellschaftlichen Verhältnissen der (Un)Gleichheit und (Un)Gerechtigkeit eingebettet sind. Sie können Strategien und Maßnahmen hinsichtlich sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit erarbeiten, kommunizieren sowie evaluieren und sind damit für voraussetzungsvolle Positionen in öffentlichen, internationalen, zivilgesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder bildungsbezogenen Einrichtungen, die sich den Herausforderungen der Transformation stellen, geeignet. Weiters sind Absolvent*innen auch befähigt, interdisziplinäre Tätigkeiten der Forschung und Lehre in universitären sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu verrichten. Die Möglichkeit eine Promotion in relevanten Bereichen der Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften anzustreben und als Wissenschaftler*in tätig zu werden, wird unterstützt.

(8) Das Masterstudium betont in besonderer Weise im Kontext vielfältiger sozial-ökologischer Krisen die Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, die Freiheit der Wissenschaft und der Lehre, die Lernfreiheit, die Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und Methoden und die Verbindung von Forschung und Lehre. Das Studium fördert die Gleichbehandlung von Menschen unterschiedlicher geschlechtlicher Orientierung, religiöser, sozialer und ethnischer Herkunft sowie die Integration von Menschen mit Behinderungen und sensibilisiert für Fragen von Geschlechterverhältnissen und Diversität. Das Studium vermittelt auch Grundlagen der Wissenschaftskommunikation.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Governing Socio-Ecological Transformations beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 98 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 20 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 2 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Governing Socio-Ecological Transformations setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Zulassungswerber*innen haben als qualitative Zulassungsbedingungen jedenfalls folgende Kenntnisse im Gesamtausmaß von 30 ECTS-Punkten nachzuweisen:

- a) Grundlegende sozialwissenschaftliche Kenntnisse auf universitärem Niveau im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten.
- b) Grundlegende Vorkenntnisse im Ausmaß von insgesamt 20 ECTS-Punkten aus quantitativen und/oder qualitativen Methoden der empirischen Sozialwissenschaft.

(3) Das Masterstudium Governing Socio-Ecological Transformations wird ausschließlich auf Englisch angeboten. Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus. Für den Nachweis der Sprachkenntnisse gelten die Regelungen der Universität Wien.

(4) Die Auswahl der Studierenden erfolgt im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens. Nähere Regelungen zum Aufnahmeverfahren werden in einer Verordnung des Rektorats der Universität Wien im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

§ 4 Akademischer Grad

Absolvent*innen des Masterstudiums Governing Socio-Ecological Transformations ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Masterstudium Governing Socio-Ecological Transformations besteht aus folgenden Modulen:

- Introduction to Socio-Ecological Transformations (4 ECTS)
- Challenges for Socio-Ecological Transformations (10 ECTS)
- Understanding International and Intersectional Challenges from (Inter-)Disciplinary Perspectives (12 ECTS)
- Approaching Natural Sciences (4 ECTS)
- Pflichtmodulgruppe: Tools (16 ECTS)
 - Research and Writing in the Field of Socio-Ecological Research (4 ECTS)
 - Qualitative and Quantitative Methods in Socio-Ecological Research (12 ECTS)
- Governing Socio-Ecological Transformations: Inequalities, Multi-Level Governance and Transformation

Pathways (16 ECTS)

- Interdisciplinary Research Project (12 ECTS)
- Electives (20 ECTS)
- Master's Module (4 ECTS)
- Master's Thesis (20 ECTS)
- Public Defence (2 ECTS)

(2) Modulbeschreibungen

SET-MA 1	Introduction to Socio-Ecological Transformations (Pflichtmodul)	4 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben während drei Einführungstagen zu Beginn des Semesters Kenntnisse über ihr neues Lernumfeld Universität Wien, über den Aufbau des Programms und studienrechtliche Fragen, die Forschungsschwerpunkte einiger Lehrenden. Zudem lernt sich die Gruppe der Studierenden kennen und erwirbt Kenntnisse über studentische Vernetzungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten. Während des Semesters erwerben die Studierenden spezifische Skills wie bspw. Rhetorik, Präsentationstechniken, Kurs in Fachenglisch, Nutzung von KI, kritische Quellenanalyse sowie Teamarbeit und gewinnen Einblicke in praktische Politiken über Exkursionen oder Teilnahmen an öffentlichen Veranstaltungen.	
Modulstruktur	UE Introduction to Socio-Ecological Transformations (pi, 4 ECTS, 2 SSt.)	
Leistungsnachweis	erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)	

SET-MA 2	Challenges for Socio-Ecological Transformations (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	

Modulziele	<p>Nach Absolvierung des Moduls kennen die Studierenden die Grundlagen der historischen und aktuellen Debatten und Theorien um sozial-ökologische Transformationen (e.g. green growth, ecological modernisation, degrowth, sufficiency), die Rolle von Staat, Märkten, Zivilgesellschaft, Technologien sowie der damit verbundenen Herausforderungen, inklusive des anti-ökologischen Backlash.</p> <p>Nach Absolvierung des Moduls können die Studierenden diese Debatten und Theorien eigenständig darstellen und kritisch reflektieren.</p> <p>Die Studierenden kennen die grundlegenden Argumente der Texte und Ansätze wie auch kritische Einschätzungen. Sie können die zentralen Argumente referieren und kritisch reflektieren.</p>
Modulstruktur	<p>VO Challenges for Socio-Ecological Transformations (npi, 6 ECTS, 2 SSt.) UE Basic Sustainability Readings (pi, 4 ECTS, 2 SSt.)</p>
Leistungsnachweis	<p>erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (6 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)</p>

SET-MA 3	Understanding International and Intersectional Challenges from (Inter-)Disciplinary Perspectives (Pflichtmodul)	12 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	

Modulziele	<p>Nach Absolvierung des Moduls kennen die Studierenden die zentralen Debatten und Anwendungsfelder der internationalen und intersektionalen Ansätze und Herausforderungen sozial-ökologischer Transformationen, exemplarisch erläutert an verschiedenen Themenbereichen und in ausgewählten Fächern. Weiters sind Studierende mit Unterschieden zwischen disziplinären und interdisziplinären Zugängen zu sozial-ökologischen Transformationen vertraut.</p> <p>Nach Absolvierung des Moduls können die Studierenden die zentralen Argumente referieren, kritisch reflektieren und beispielhaft anwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • komplexe wissenschaftliche Texte und Erkenntnisse analysieren, aufbereiten sowie schriftlich und mündlich darstellen und kommunizieren • empirische Forschungsfragen entwickeln und unter Anwendung geeigneter Theorien und Methoden beantworten • wissenschaftliche Erkenntnisse für die Analyse von empirischen Phänomenen nutzbar machen • Aufgabenstellungen selbständig und systematisch bearbeiten und in Gruppen kooperieren • mündlich und schriftlich wissenschaftlich argumentieren und Feedback geben
Modulstruktur	<p>SE Understanding International and Intersectional Challenges (pi, 8 ECTS, 2 SSt.) Lehrveranstaltung (pi oder npi, 4 ECTS): Studierende absolvieren eine prüfungsimmanente oder nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltung im Ausmaß von insgesamt 4 ECTS. Die wählbaren Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen oder bedürfen der Vorabgenehmigung durch die Studienprogrammleitung.</p>
Leistungsnachweis	<p>Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS) und erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS).</p>

SET-MA 4	Approaching Natural Sciences (Pflichtmodul)	4 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	

Modulziele	<p>Nach Absolvierung des Moduls kennen die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende bio-physikalische Prozesse etwa zum Klimawandel, Stoffkreisläufen, zur biologischen Vielfalt und den Folgen ihres Verlusts oder zu Auswirkungen veränderter Formen der Landnutzung, die wesentlich zur ökologischen Krise beitragen, • grundlegende wirtschaftliche und gesellschaftliche Prozesse und die begrifflich-theoretischen Diskussionen, die wesentlich zur sozial-ökologischen Krise beitragen, • Grundzüge von naturwissenschaftlichen Themenfeldern im Zusammenhang mit der sozial-ökologischen Krise. <p>Nach Absolvierung dieses Moduls können die Studierenden auf Basis einer forschungsgeleiteten Fragestellung eigenständig Wissen über bio-physikalische Prozesse erarbeiten und wissenschaftstheoretisch einordnen.</p> <p>Die Studierenden kennen Grundzüge des von ihnen gewählten naturwissenschaftlichen Fachs. Sie können grundlegende bio-physikalische Prozesse für sozialwissenschaftliche Fragestellungen nutzen und damit interdisziplinäres Wissen in verschiedene Politikfelder einbringen.</p>
Modulstruktur	<p>UE Approaching Natural Sciences (pi, 4 ECTS, 1 SSt.):</p> <p>Die zu erbringenden Leistungen bestehen aus folgenden Teilen: Eine VO in Naturwissenschaften wird in Absprache mit der Studienprogrammleitung mitbelegt. Es sind regelmäßig Vorlesungsprotokolle von den Studierenden anzufertigen, die in der UE besprochen und bewertet werden.</p>
Leistungsnachweis	<p>erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)</p>

SET-MA 5-6	<p>Pflichtmodulgruppe: Tools for Understanding and Governing Socio-Ecological Transformations</p> <p>Pflichtmodulgruppe Es müssen alle Module absolviert werden.</p>	ECTS-Punkte: 16
-------------------	--	------------------------

SET-MA 5	<p>Research and Writing in the Field of Socio-Ecological Research (Pflichtmodul)</p>	4 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	

Modulziele	<p>Nach Absolvierung des Moduls können die Studierenden eigenständig Forschung betreiben und Ergebnisse verschriftlichen und präsentieren im Bereich von sozial-ökologischer Forschung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • fachspezifische Recherche • kritischer Umgang mit Quellen • Handwerk des wissenschaftlichen Schreibens • Handwerk des wissenschaftlichen Arbeitens • Vertiefung vorheriger Kenntnisse zur Befähigung des Verfassens einer Masterarbeit im interdisziplinären Themenfeld der sozial-ökologischen Transformation und sozial-ökologischen Krise • Studierende können eigene Forschungsergebnisse einem fachspezifischen Publikum verständlich und präzise präsentieren. • Studierende können interdisziplinäre sozial-ökologische Forschung hinsichtlich von Theorien, Konzepten, Methoden und Forschungsergebnissen diskutieren und die Forschung von anderen kommentieren.
Modulstruktur	SE Research and Writing in the Field of Socio-Ecological Research (pi, 4 ECTS, 2 SSt.)
Leistungsnachweis	erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)

SET-MA 6	Qualitative and Quantitative Methods in Socio-Ecological Research (Pflichtmodul)	12 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	MA1 Introduction to Socio-Ecological Transformations; MA2 Challenges for Socio-Ecological Transformations	

Modulziele	<p>Nach Absolvierung des Moduls kennen die Studierenden wesentliche qualitativen und quantitativen Methoden um empirische Sachverhalte, die mit der ökologischen Krise verbunden sind zu erforschen.</p> <p>Nach Absolvierung des Moduls können die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • adäquate Forschungsdesigns entwickeln und sind mit dem Ablauf empirischer Forschungsprozesse vertraut • methodische Vorgehensweisen unter Berücksichtigung von Gütekriterien und forschungsethischen Aspekten anwenden • multivariaten Verfahren im Bereich der quantitativen Forschung anwenden • interpretative Methoden im Bereich der qualitativen Forschung anwenden • Mixed Methods als Integration zwischen quantitativen und qualitativen methodologischen Forschungen • Techniken der Datenerhebung und ausgewählten Methoden der Datenauswertung wie etwa Data Science, Statistik, Ökonometrie in der Analyse sozial-ökologischer Phänomene
Modulstruktur	<p>SE Qualitative and Quantitative Methods in Socio-Ecological Research I (pi, 6 ECTS, 2 SSt.)</p> <p>SE Qualitative and Quantitative Methods in Socio-Ecological Research II (pi, 6 ECTS, 2 SSt.)</p> <p>Voraussetzung für die Teilnahme am SE Qualitative and Quantitative Methods in Socio-Ecological Research II ist die erfolgreiche Absolvierung des SE Qualitative and Quantitative Methods in Socio-Ecological Research I.</p>
Leistungsnachweis	erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS)

SET-MA 7	Governing Socio-Ecological Transformations: Inequalities, Multi-Level Governance and Transformation Pathways (Pflichtmodul)	16 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	MA1 Introduction to Socio-Ecological Transformations; MA2 Challenges for Socio-Ecological Transformations; MA5 Research and Writing in the Field of Socio-Ecological Research	

Modulziele	<p>Nach Absolvierung des Moduls kennen die Studierenden wesentliche empirische Sachverhalte und Erklärungen für die mit der ökologischen Krise einhergehenden innergesellschaftlichen, intergenerationellen und internationalen Ungleichheiten und die Rolle staatlicher Politik darin. Weiters sind Studierende mit zentralen Ansätzen zu Multi-Level Governance, deren Anwendungsfelder und Debatten sowie mit zentralen Diskussionen zu unterschiedlichen Transformationspfaden vertraut.</p> <p>Nach Absolvierung des Moduls können die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • komplexe wissenschaftliche Texte und Erkenntnisse analysieren, aufbereiten sowie schriftlich und mündlich darstellen und kommunizieren • empirische Forschungsfragen entwickeln und unter Anwendung geeigneter Theorien und Methoden beantworten • wissenschaftliche Erkenntnisse für die Analyse von empirischen Phänomenen nutzbar machen • Aufgabenstellungen selbständig und systematisch bearbeiten und in Gruppen kooperieren • mündlich und schriftlich wissenschaftlich argumentieren und Feedback geben
Modulstruktur	<p>SE Inequalities and Eco-Social Policies (pi, 8 ECTS, 2 SSt.)</p> <p>SE Multi-Level Governance and Transformation Pathways (pi, 8 ECTS, 2 SSt.)</p>
Leistungsnachweis	erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (16 ECTS)

SET-MA 8	Interdisciplinary Research Project (Pflichtmodul)	12 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	MA1 Introduction to Socio-Ecological Transformations	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	MA3 Challenges for Socio-Ecological Transformations, MA5 Research and Writing in the Field of Socio-Ecological Research	
Modulziele	<p>Nach Absolvierung des Moduls kennen die Studierenden Inhalte und Methoden zur selbständigen Entwicklung, Durchführung und Evaluierung von eigenen Forschungsprojekten.</p> <p>Nach Absolvierung des Moduls können die Studierenden inhaltlich und methodisch kompetent konkrete Forschungsfragen bearbeiten.</p>	
Modulstruktur	SE Interdisciplinary Research Project (pi, 12 ECTS, 4 SSt.)	

Leistungsnachweis	erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (12 ECTS)
--------------------------	---

SET-MA 9	Master's Module (Pflichtmodul)	4 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	MA1 Introduction to Socio-Ecological Transformations; MA3 Challenges for Socio-Ecological Transformations; MA5 Research and Writing in the Field of Socio-Ecological Research	
Modulziele	<p>Das Modul dient dem exemplarischen Nachweis der erworbenen fachlichen, theoretischen und methodischen Kenntnisse und Kompetenzen durch das Verfassen einer Masterarbeit. Am Ende des SE Master Thesis Seminar I haben die Studierenden eine*n Betreuer*in für ihre Masterarbeit gefunden.</p> <p>Nach Absolvierung des Moduls können die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine sozialwissenschaftliche, ggf. interdisziplinäre Fragestellung entwickeln • ein Forschungskonzept erstellen • relevante Theorien und Methoden für die Beantwortung der Fragestellung nutzen • eine Masterarbeit eigenständig verfassen, die den Standards der guten wissenschaftlichen Praxis entspricht sowie • den Forschungsprozess dokumentieren, die Ergebnisse präsentieren, diskutieren und reflektieren • mündlich und schriftlich wissenschaftlich argumentieren und Feedback geben 	
Modulstruktur	SE Master's Thesis Seminar I (pi, 2 ECTS, 2 SSt.) SE Master's Thesis Seminar II (pi, 2 ECTS, 2 SSt.) Voraussetzung für die Teilnahme am SE Master's Thesis Seminar II ist die erfolgreiche Absolvierung des Master's Thesis Seminar I.	
Leistungsnachweis	erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (4 ECTS)	

SET-MA E	Electives (Pflichtmodul)	20 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	

Modulziele	<p>Die Studierenden schärfen ihre individuellen Kompetenzen im Bereich der sozial-ökologischen Transformation durch eine individuelle wissenschaftliche und/oder praktische Vertiefung. Mit der Teilnahme an Lehrveranstaltungen an anderen Fachbereichen der Universität Wien, anderen Universitäten in Österreich oder im Ausland (z.B. Erasmus), durch Praktika in einer sozialwissenschaftlich relevanten und demokratischen Werten verpflichteten Institution, durch die Mitarbeit in Forschungsprojekten oder der Gestaltung eines eigenständig durchgeführten Projektes erweitern die Studierenden ihr Wissen, bauen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf, bilden Netzwerke für das Studium und den weiteren beruflichen Werdegang.</p> <p>Nach Absolvierung dieses Moduls können die Studierenden kontextspezifische Verbindungen zwischen Theorie und Praxis im Rahmen der sozial-ökologischen Transformation herstellen. Sie können transdisziplinäre Projekte erarbeiten, die an der Schnittstelle zwischen Gesellschaft und Wissenschaft ansetzen und versuchen spezifische Probleme und Hindernisse der sozial-ökologischen Transformation zu bearbeiten sowie Wissen einem breiteren Rahmen zu vermitteln. Weiters lernen die Studierenden andere Akteure kennen und können sich vernetzen. Das praktische Wissen sowie das Netzwerk ermöglichen somit weitere Arbeitsmöglichkeiten nach dem Studium.</p>
-------------------	---

Modulstruktur	<p>Studierende wählen im Ausmaß von insgesamt 20 ECTS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einzelne zur Thematik des Studiums passende Lehrveranstaltungen aus geeigneten Modulen anderer Masterstudien oder ausgewiesene Module der Universität Wien und/oder anderer in- und ausländischer Universitäten bzw. Forschungseinrichtungen • Durchführung eines selbständig entwickelten studentischen Projekts im Umfang von max. 8 ECTS. Bei der Gestaltung eines Projektes ist ein Konzept vorab von der Studienprogrammleitung zu genehmigen sowie ein abschließender Reflexionsbericht inkl. Zeiterfassung einzureichen. • Mitarbeit in relevanten Forschungsprojekten an Instituten oder Einrichtungen der Universität Wien, anderer in- oder ausländischen Universitäten bzw. Forschungseinrichtungen • Praktika in einer sozialwissenschaftlich relevanten und demokratischen Werten verpflichteten Institution, um die Anwendung der im Masterstudium erworbenen Kompetenzen durch die Mitarbeit an spezifischen Projekten zu erlernen; im Ausmaß von maximal 10 ECTS. <p>Bei Praktika oder der Mitarbeit in Forschungsprojekten gilt eine Arbeitszeitbestätigung als Nachweis, wobei 1 ECTS 25 Arbeitsstunden entspricht. Ein schriftlicher Praktikumsbericht, der die wissenschaftliche Relevanz des absolvierten Praktikums darstellt, ist anzuhängen.</p> <p>Die Wahl ist im Voraus vom studienrechtlich zuständigen Organ zu genehmigen.</p>
Leistungsnachweis	<p>erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und/oder Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und/oder Praktika und/oder Projekte (insgesamt 20 ECTS)</p>
Sprache	<p>Die Lehrveranstaltungen, Praktika und Projekte können in jeder Sprache absolviert werden, die Berichte sind in englischer Sprache zu verfassen.</p>

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio und besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung ist vor einem Prüfungssenat gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien abzulegen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

§ 8 Mobilität im Masterstudium

Insbesondere im Rahmen des Modul Electives wird die Möglichkeit eines internationalen Studienaufenthalts ermöglicht.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen vermitteln einen Überblick über Inhalte, Theorien, Konzepte und Methoden des Studiums Governing Socio-Ecological Transformations oder eines fachlich relevanten Teilbereichs unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Leistungsüberprüfung erfolgt auf Basis einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung, bei der Wissens- und Verständnisfragen gestellt werden können.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Übungen (UE) führen in die inhaltlichen, methodischen und arbeitstechnischen Grundlagen des Faches ein. Die Leistungsüberprüfung erfolgt anhand der Beurteilung von mündlichen und schriftlichen Teilleistungen.

Seminare (SE) dienen der Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen unter Berücksichtigung aktueller Fachliteratur. Seminare können Vorlesungen inhaltlich vertiefend begleiten oder unabhängig Inhalte vermitteln. Seminare können als Vertiefung oder Spezialisierung gestaltet werden und können den Raum für die Entwicklung eigenständiger Forschungsprojekte ermöglichen. Zentrales Lernziel ist die selbstständige Auseinandersetzung mit fachspezifischen Inhalten, Positionen und Methoden sowie ihre Diskussion und Präsentation in schriftlicher und mündlicher Form. Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung Forschungsseminar (Interdisciplinary Research Project, SET-MA 8) dienen der Vertiefung und Anwendung theoretischer und methodischer Kompetenzen, wobei ein Forschungsprojekt entwickelt und durchgeführt wird. Die Leistungsüberprüfung bei Seminaren kann anhand der Beurteilung von verschiedenen mündlichen und schriftlichen Teilleistungen, einer Abschlussarbeit oder einer schriftlichen Abschlussprüfung erfolgen.

Praktika (PR). Ein gewähltes Praktikum muss in einer sozialwissenschaftlich relevanten und demokratischen

Werten verpflichteten Institution erfolgen. Das Ausmaß der Stunden muss nicht zwangsläufig in einem Vollzeit-Arbeitsverhältnis absolviert werden, sondern kann auch mit geringerer Wochenstundenanzahl über einen längeren Zeitrahmen absolviert werden. Das gesamte Stundenausmaß zählt (25 Stunden = 1 ECTS).

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

UE: 30 Teilnehmer*innen

SE: 30 Teilnehmer*innen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden können nur dann im MA-Studium anerkannt werden, wenn zwischen den Lernergebnissen des MA-Studiums und den Lernergebnissen im BA-Studium kein wesentlicher Unterschied besteht. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die zur Erfüllung von insbesondere qualitativen Zulassungsbedingungen herangezogen werden und auf die das Masterstudium aufbaut, können wegen wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2026 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2026/27 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der*des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Modul	LV-Titel	LV-Typ	ECTS	ECTS ☒
1. Semester				30
SET-MA 1	Introduction to Socio-Ecological Transformations	UE	4	
SET-MA 2	Challenges for Socio-Ecological Transformations	VO	6	
	Basic Sustainability Readings	UE	4	
SET-MA 3	Understanding International and Intersectional Challenges	SE	8	
	Lehrveranstaltungen nach Wahl laut Modulbeschreibung	offen	4	
SET-MA 5	Research and Writing in the Field of Socio-Ecological Research	SE	4	
2. Semester				30
SET-MA 4	Approaching Natural Sciences	UE	4	
SET-MA 6	Qualitative and Quantitative Methods in Socio-Ecological Research I	SE	6	
SET-MA 7	Inequalities and Eco-Social Policies	SE	8	
SET-MA 8	Interdisciplinary Research Project	SE	12	
3. Semester				30
SET-MA 6	Qualitative and Quantitative Methods in Socio-Ecological Research II	SE	6	
SET-MA 7	Muti-Level Governance and Transformation Pathways	SE	8	

SET-MA 9	Master's Thesis Seminar I	SE	2	
SET-MA E	Electives		14	
4. Semester				30
	Master's Thesis		20	
SET-MA 9	Master's Thesis Seminar II	SE	2	
	Public Defence		2	
SET-MA E	Electives		6	

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
L ü f t e n e g g e r

Nr. 35

Curriculum für das Masterstudium Molecular Precision Medicine (Version 2026)

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 28. November 2025 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 20. November 2025 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Molecular Precision Medicine (Version 2026), in der nachfolgenden Fassung gemäß § 25 Abs 10 letzter Satz UG genehmigt.

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 27. November 2025 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 17. November 2025 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Molecular Precision Medicine (Version 2026) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und die Satzung der Medizinischen Universität Wien bzw. der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Molecular Precision Medicine an der Medizinischen Universität Wien und der Universität Wien ist es im Zusammenhang mit Präzisionsmedizin hochmotivierte und talentierte Studierende in den wissenschaftlichen Grundlagen menschlicher Krankheiten, der Entwicklung und klinischen Bewertung von Therapeutika und modernen klinischen Praktiken auszubilden. Die Studierenden lernen die Pathogenese menschlicher Krankheiten auf molekularer und mechanistischer Ebene. Sie lernen, wie diese Informationen verwendet werden können, um Präzisionstherapeutika zu entwickeln, die auf die zugrunde liegenden Ursachen der Krankheit abzielen; wie diese Therapeutika auf Wirksamkeit und Toxizität bewertet werden und welche zukünftigen Herausforderungen auf die Präzisionsmedizin zukommen werden. Grundlegende wissenschaftliche und therapeutische Konzepte werden anhand geeigneter Krankheiten und Fallstudien genau veranschaulicht, damit die Studierenden die Krankheit von der molekularen Basis bis zur klinischen Behandlung verstehen können. Die Studierenden erwerben die Fähigkeiten mithilfe der Bioinformatik große Datensätze genomischer

Informationen zu analysieren, einschließlich Programmierung und angewandter Statistik. Die Studierenden werden ethischen und gesundheitsökonomischen Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung der Präzisionsmedizin ausgesetzt, so dass sie künftige sozioökonomische Herausforderungen kritisch bewerten können.

(2) Die Absolvent*innen des Masterstudiums Molecular Precision Medicine an der Medizinischen Universität Wien und Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, eine Karriere in der Grundlagenforschung, klinischen Forschung oder biomedizinischen Forschung in der Wissenschaft oder Industrie (z. B. Biotechnologie, Pharmaindustrie) mit einem tiefen molekularen und mechanistischen Verständnis menschlicher Krankheiten anzustreben. Die Studierenden erwerben Kenntnisse grundlegender molekularer Labortechniken. Sie erhalten eine detaillierte Ausbildung der Pathogenese menschlicher Krankheiten auf molekularer und mechanistischer Ebene. Darüber hinaus verfügen sie über Kernkompetenzen in der Bioinformatik, einschließlich Programmierung, Data Mining und Befragung sowie statistische Analyse, die es ihnen ermöglichen, Karrieren in der akademischen Bioinformatik sowie in der klinischen Analyse von genomischen Datensätzen zu verfolgen. Die Absolvent*innen verfügen außerdem über Grundkenntnisse in Bezug auf die klinische Präsentation, die Prozesse zur Zielidentifizierung und die Bewertung von Therapeutika in der Klinik, die es ihnen ermöglichen, die Lücke zwischen Forschung und der Klinik zu schließen. Die Absolvent*innen haben auch die Möglichkeit, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens einzusetzen.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Molecular Precision Medicine beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 90 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 27 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 3 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Molecular Precision Medicine setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls Bachelorstudien (bzw. Diplomstudien) der Naturwissenschaften, sofern dabei Grundkompetenzen der Molekularen Biologie erworben wurden.

Das sind beispielweise das Bachelorstudium Bachelor Biologie – Schwerpunkt Molekulare Biologie und Schwerpunkt Mikrobiologie und Genetik an der Universität Wien oder ein abgeschlossenes Diplomstudium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Wien.

Auch die Bachelorstudien/Diplomstudien Pharmazie oder Chemie können fachlich in Frage kommend sein, sofern dabei Grundkompetenzen der Molekularen Biologie erworben wurden.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen,

welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Das Studium wird ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt und setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus.

(6) Die Auswahl der Studierenden erfolgt im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens. Nähere Regelungen zum Aufnahmeverfahren werden in der gemeinsam zu erlassenden Verordnung gemäß § 54e Abs 4 UG geregelt, sowie in einer Verordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Wien im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

§ 4 Akademischer Grad

Absolvent*innen des Masterstudiums Molecular Precision Medicine ist der akademische Grad „Master of Science“ – abgekürzt MSc – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Pflichtmodule	Modultitel	ECTS-Punkte
MPM0	Organische-, biologische- und medizinische Chemie in der Präzisionsmedizin	3
MPM1	Funktionsstörungen von Chromosomen, Genen und DNA-Reparaturmechanismen	13
MPM2	Krankheiten aufgrund Störungen der Proteostase	7
MPM3	Krankheiten aufgrund Enzym-Insuffizienz	7
MPM4	Krankheiten aufgrund fehlerhafter Signaltransduktion	7
MPM5	Krankheiten des Immunsystems	7
MPM6	Biomedizinische Informatik und Genomics in der Medizin	16
MPM7	Von der Forschung zur Klinik	14
MPM8	Freie Wahlfächer	10
MPM9	Ethik, Gesetzgebung und Gesundheitsökonomie	6
	Masterarbeit und Defensio	27 + 3
	Summe:	120

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung gemäß § 54e Abs 2 UG wird im Vorlesungsverzeichnis / Studyguide angegeben.

(2) Modulbeschreibungen

Nummer/Code MPM0	Pflichtmodul: Organische-, biologische- und medizinische Chemie in der Präzisionsmedizin	ECTS-Punkte 3
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	<p>Für ein molekulares Verständnis der Pathogenese und Behandlung von menschlichen Krankheiten sind Grundkenntnisse in der Chemie, der Biologischen Chemie und der Medizinalchemie unerlässlich. Dieses Modul vermittelt die für ein molekulares Verständnis der Pathogenese von Krankheiten sowie der Präzisionsmedizin wesentlichen organisch-chemischen Reaktionen, die Grundlagen der Biologischen Chemie sowie die grundlegenden Konzepte in der Arzneistoffentwicklung.</p> <p>Ziele des Moduls:</p> <p>Studierende ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • verstehen die Struktur organischer Moleküle und haben Kenntnisse über Konformation, Konfiguration und Stereochemie. • haben einen Überblick über chemische Reaktivität und besitzen Kenntnisse über organisch-chemische Reaktionen. • haben ein Verständnis über die wesentlichen quantitativen Grundlagen der Zellbiologie, und besitzen Kenntnisse über Parameter zur Quantifizierung molekularer Interaktionen, wie IC50 und KD. • kennen die molekularen Grundlagen von Arzneistoff-Rezeptor Wechselwirkungen und können diese visualisieren. • verstehen wesentliche Konzepte der Arzneistoffentwicklung wie Hit Finding, Hit-to-Lead, Leitsubstanzoptimierung, Bioisosterie, Bioverfügbarkeit und Toxizität. 	
Modulstruktur	VU Organische-, biologische- und medizinische Chemie in der Präzisionsmedizin, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (3 ECTS)	
Sprache	Englisch	

Nummer/Code MPM1	Pflichtmodul: Funktionsstörungen von Chromosomen, Genen und DNA- Reparaturmechanismen	ECTS-Punkte 13
Teilnahme- voraussetzung	keine	

Modulziele

Viele Krankheiten sind das Ergebnis chromosomaler Umlagerungen oder genetischer Läsionen, die häufig auf (erworbene oder vererbte) Defekte bei der Reparatur und Erhaltung unseres genetischen Materials zurückzuführen sind. Dieses Modul wird ein mechanistisches Verständnis dafür entwickeln, wie DNA originalgetreu repliziert und repariert wird, wie und wo DNA-Läsionen typischerweise auftreten und welche Konsequenzen sie haben. Das Modul untersucht Ursachen von DNA-Schäden, Arten von DNA-Läsionen und DNA-Reparaturwege auf molekularer Ebene. Beispiele von Krankheiten veranschaulichen, welche Fehler auftreten können, wie sich eine fehlerhafte Reparatur in einer Krankheit manifestiert und welche therapeutischen Strategien zur Behandlung dieser Krankheiten möglich sind.

Ziele des Moduls:

Studierende ...

- verstehen, wie genetische Informationen organisiert, repliziert und repariert werden.
- verstehen, wie genetische Informationen während mehrerer Runden somatischer Zellteilungen aufgeteilt und vor Läsionen geschützt werden.
- verstehen die molekularen Grundlagen für (i) Basis- und Nukleotid-Exzisionsreparatur (ii) Fehlpaarungsreparatur (MMR) (iii) Doppelstrangbruchreparatur über nicht homologe Endverbindung (NHEJ) oder homologe Rekombination (HR), sowie Krankheiten, welche aus Defekten in diesen Reparaturmechanismen resultieren.
- verstehen die genetische Veranlagung für Krebs (erhöhte Mutationsbelastung aufgrund einer fehlerhaften DNA-Reparatur, z. B. BRCA1/2, Xeroderma pigmentosum (XP), strahlensensitiver schwerer kombinierter Immundefekt (RS-SCID)).
- verstehen die mechanistischen Grundlagen von Krankheiten, die durch Fehler in der Signaltransduktion zur Reparatur von DNA-Schäden verursacht werden (z. B. Ataxia telangiectasia (ATM)).
- verstehen die mechanistischen Grundlagen vorzeitiger Alterung (z. B. Werner- und Bloom-Syndrom).
- verstehen die Rolle von Mutationen in MMR-Genen bei Darmkrebs und Mikrosatelliteninstabilität (MSI) als diagnostischer Marker für defekte MMR; sowie Keimbahnmutationen beim Lynch-Syndrom.
- verstehen das Konzept der künstlich hervorgerufenen (synthetischen) Letalität bei der Behandlung (z. B. PARP-Inhibitoren bei BRCA1/2-Brustkrebs).
- verstehen, in welchen Zelltypen chromosomale Läsionen auftreten und welche Chromosomenteile davon betroffen sind.
- verstehen die mechanistischen Grundlagen von Krankheiten, die durch chromosomale Translokationen verursacht werden, die zu einer Überexpression eines Locus (z. B. Lymphome) oder zur Expression eines Proteins mit verändertem pathologischem Verhalten führen (z. B. chronische

	<p>myeloische Leukämie).</p> <ul style="list-style-type: none"> • verstehen die mechanistischen Grundlagen von Krankheiten, die durch Genamplifikation ausgelöst werden. • entwickeln ein molekulares Verständnis dafür, wie pathologische veränderte Proteine als Ziel für die Behandlung von Krankheiten mit hoher Spezifität eingesetzt werden können (z. B. BCR-Abl bei CML, B-Raf V600E bei Melanomen). • verstehen, dass das Ziel von Behandlungen die molekularen Ursachen von Erkrankungen und nicht deren Klassifikation sein sollte. • verstehen die Rolle der Chromosomeninstabilität (CIN) und Aneuploidie bei Krebs sowie die therapeutischen Ansätze zur Bekämpfung der CIN. • verstehen, wie CRISPR in genetischen Screens, der Genomtechnik und der Therapie eingesetzt werden kann. • verstehen, wie genotoxischer Stress über die cGAS-STING-Signalgebung eine Anti-Tumor-Immunität induzieren kann. • die Prinzipien der Epigenetik und Epigenom-Reprogrammierung bei Krebs verstehen.
Modulstruktur	<p>VO Grundlagen der DNA-Replikation und Ursachen von DNA-Schäden, einschließlich defekter DNA-Reparaturmechanismen, im Zusammenhang mit ihren charakteristischen Erkrankungen, 10 ECTS, 7 SSt. (npi) SE Literaturseminar (Fortschritte der Grundlagenforschung Chromosomen- u. Gendefekte), 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</p>
Leistungs-nachweis	<p>Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung, nicht prüfungsimmanent (npi) (10 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (3 ECTS)</p>
Sprache	<p>Englisch</p>

Nummer/Code MPM2	Pflichtmodul: Krankheiten aufgrund Störungen der Proteostase	ECTS-Punkte 7
Teilnahme- voraussetzung	keine	
Modulziele	<p>Viele Krankheiten sind das Ergebnis einer gestörten Proteinbiosynthese, Proteinfaltung, zellulärer Proteinkontrolle, Proteintransport u. -degradation. Dieses Modul soll ein mechanistisches Verständnis der Proteinbiosynthese, Proteinfaltung, Proteinqualitätskontrolle, des Transportes und des Proteinabbaues entwickeln. Dieses soll im Kontext mit Präzisionsmedizin durch Vorstellung beispielhafter Krankheiten, ihrer Diagnose und ihre Behandlung veranschaulicht werden.</p> <p>Ziele des Moduls:</p> <p>Studierende...</p> <ul style="list-style-type: none"> • verstehen die molekularen Grundlagen der Proteinsynthese und den Transport in subzelluläre Kompartimente, die Proteinfaltung und die Rolle molekularer Chaperone (z. B. p53, Zystische Fibrose). • verstehen die posttranslationale Modifikation (PTM) von Proteinen, insbesondere die Rolle von PTMs beim Protein-Targeting (z. B. Hutchison Gilford Progeria-Syndrom) und das Ubiquitin-Proteasom-System als Kontrolle der Proteinfaltung und der gezielten Proteindegradation (z. B. Zystische Fibrose, Huntington-Krankheit). • verstehen Mechanismen zum Recycling beschädigter oder überschüssiger Zellbestandteile durch Autophagie. • entwickeln einen Überblick über Proteinfaltungskrankheiten, einschließlich (i) Punktmutationen, die die Proteinfaltung beeinflussen (z. B. Mukoviszidose, Sichelzellenanämie, p53-Mutanten). (ii) Proteinaggregationskrankheiten (z. B. Transthyretin-bedingte Amyloidose, Huntington-Krankheit, Alzheimer). (iii) Defekte in der Qualitätskontrollmaschinerie (z. B. Gaucher-Krankheit, Batten-Krankheit). • entwickeln ein Verständnis für neue Verfahren zur Visualisierung und Quantifizierung von Proteinaggregaten in vivo in Nagetieren und Menschen durch molekulare Bildgebung (z.B. amyloid-beta, Tau Proteine, alpha-synuclein) zur Diagnose und Verfolgung von Therapien. • entwickeln ein Verständnis für neuartige Ansätze für den gezielten Proteinabbau (z. B. Proteolyse-Targeting-Chimären (PROTACs)). • entwickeln ein Verständnis für neuartige RNA-basierte Ansätze / Therapeutika zur Wiederherstellung der korrekten Proteinsynthese und -faltung (z. B. spinale Muskelatrophie (SMA), Morbus Batten (Typ CLN2 oder CLN3)). 	

Modulstruktur	VO Grundlagen der Proteinsynthese, -faltung, -qualitätskontrolle und -degradation im Kontext mit speziellen Krankheiten der Proteostase, 5 ECTS, 3 SSt. (npi) SE Literaturseminar Proteostase und Fallstudien: Krankheiten aufgrund fehlerhafter Proteinfaltung, 2 ECTS, 1 SSt. (pi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (5 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (2 ECTS)
Sprache	Englisch

Nummer/Code MPM3	Pflichtmodul: Krankheiten aufgrund Enzym-Insuffizienz	ECTS-Punkte 7
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	<p>Viele Krankheiten sind das Ergebnis eines enzymatischen Defektes. Dieses Modul soll ein mechanistisches Verständnis der Enzymfunktion entwickeln, was im Kontext mit Präzisionsmedizin durch beispielhafte Krankheiten, ihre Diagnose und ihre Behandlung veranschaulicht wird.</p> <p>Ziele des Moduls:</p> <p>Studierende ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • verstehen die Grundlagen der Enzymologie und therapeutische Strategien der Enzymsubstitution sowie Modulation enzymatischer Aktivitäten. • verstehen die Konzepte von Haplosuffizienz / insuffizienz und dominant-negativer Effekte genetischer Erkrankungen. • verstehen die Produktion, das Prozessieren, sowie die biochemische Relevanz von Proenzymen (z. B. Gerinnungskaskade, Serinprotease-Mechanismus, assoziierte Krankheitsmutationen, venöse Thrombose, Hämophilie A und B). • verstehen die Unterschiede zwischen monogenen und multigenen Erkrankungen. • erhalten eine globale Sicht auf die aktuellen Technologien zur Behandlung von Krankheiten, die durch enzymatische Insuffizienzen verursacht werden: Strategien zur Entwicklung kleiner Moleküle, Produktion rekombinanter Proteine, RNAi, Gentherapie mit Adenovirus und CRISPR. • verstehen die Struktur-Funktions-Beziehung und wie diese verwendet werden kann, um krankheitsassoziierte Mutationen zu erkennen. • verstehen den Lipid- und Zuckerstoffwechsel, den intrazellulären Transport von Lipiden und Zuckerderivaten, sowie die Struktur und Funktion von Lysosomen (z. B. den Glykolipidstoffwechsel bei Tay Sachs, Gaucher-Krankheit). • verstehen Stoffwechselerkrankungen und die Anreicherung toxischer Zwischenprodukte im Stoffwechsel (z. B. Häm-Biosynthese bei akuter hepatischer Porphyrie (AHP); Purinstoffwechsel bei ADA-Mangel-SCID). 	

Modulstruktur	VO Grundlagen der Enzymologie, klinisch manifestierte Krankheiten sowie Methoden und Technologien zur Korrektur der enzymatischen Insuffizienz, 5 ECTS, 3 SSt. (npi) SE Literaturseminar Enzym-Insuffizienz und Fallstudien: Krankheiten aufgrund Enzym-Insuffizienz, 2 ECTS, 1 SSt. (pi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (5 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (2 ECTS)
Sprache	Englisch

Nummer/Code MPM4	Pflichtmodul: Krankheiten aufgrund fehlerhafter Signaltransduktion	ECTS-Punkte 7
Teilnahme- voraussetzung	keine	

Modulziele

Viele Krankheiten sind das Ergebnis einer pathologischen Signalübertragung, Dieses Modul soll ein mechanistisches Verständnis der intra- und extrazellulären Signalübertragung entwickeln, das im Kontext der Präzisionsmedizin durch beispielhafte Krankheiten, ihre Diagnose und ihrer Behandlung veranschaulicht wird.

Ziele des Moduls:

Studierende ...

- verstehen, wie Signale in Zellen erzeugt, propagiert, moduliert und abgeschwächt werden. Der Schwerpunkt liegt auf den vier wichtigen Signalwegen, die bei Erkrankungen des Menschen häufig gestört sind: Mitogen-aktivierte Proteinkinase (MAPK) -Signalübertragung, Rezeptortyrosinkinase (RTK) -Signalübertragung, G-Protein-gekoppelte Signalübertragung Rezeptor (GPCR) -Signalisierung und Hormonrezeptor (HR) -Signalübertragung.
- verstehen, wie Moleküle über Rezeptoren von Wachstumsfaktoren, GPCRs und HRs signalisieren, wobei der Schwerpunkt auf der Struktur und dem Chemismus der Signalübertragung liegt.
- verstehen die Konzepte der Second-Messenger-Signalübertragung und der Signalverbreiterung und entwickeln ein molekulares Verständnis dafür, wie molekular-basierte Signale in eine physiologische Reaktion umgewandelt werden.
- verstehen die intrazelluläre Signalweiterleitung über Lipid- und Proteinkinasen, die Signalabschwächung über Lipid- und Proteinphosphatasen und die Rolle der posttranslationalen Modifikation (PTM) von Proteinen, insbesondere die Rolle der Phosphorylierung als aktivierende oder inhibitorische Modifikation.
- erhalten einen Überblick über Onkogene und Tumorsuppressoren im Zusammenhang mit der Signalübertragung (z. B. RAS, PI3KCA, BRAF, PTEN).
- verstehen die Anatomie des Auges sowie der Entwicklung und Funktion der Netzhaut, der Photorezeptoren und die Signaltransduktion (Signalverstärkung, Signalmodulation und Signalabschwächung) durch enzymatische und nichtenzymatische Faktoren als Signalüberträger (z.B. visuelle Signalübertragung, Lebersche kongenitale Amaurose (LCA)).
- entwickeln ein molekulares und mechanistisches Verständnis, wie Mutationen in Signalenzymen zu Krankheiten führen können, wobei der Schwerpunkt auf der Struktur-Funktions-Beziehung liegt.
- verstehen durch Visualisierung und Quantifizierung wie genetische Mutationen zu veränderter Expression von therapeutischen Zielproteinen führen kann. (z. B. Östrogen- und Androgenrezeptoren, EGFR, VEGFR, Chemokinrezeptoren).
- verstehen Therapieansätze und Strategien auf molekularer Ebene, einschließlich niedermolekularer Inhibitoren, Immuntherapie und

	<p>Gentherapie.</p> <ul style="list-style-type: none"> • verstehen die Entstehung von Mutationen, die zu Arzneimittelresistenzen führen und deren Diagnose sowie den Wert der Pharmakogenomik bei der Ermittlung von Behandlungsschemata.
Modulstruktur	<p>VO Grundlagen der Signaltransduktion und Krankheiten im Zusammenhang mit Störungen der Signaltransduktion, 5 ECTS, 3 SSt. (npi)</p> <p>SE Literaturseminar und Fallstudien: Krankheiten durch Störungen der Signaltransduktion, 2 ECTS, 1 SSt. (pi)</p>
Leistungs-nachweis	<p>Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (5 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (2 ECTS)</p>
Sprache	<p>Englisch</p>

Nummer/Code MPM5	Pflichtmodul: Krankheiten des Immunsystems	ECTS-Punkte 7
Teilnahme-voraussetzung	keine	

Modulziele

Viele Krankheiten sind das Ergebnis von Fehlern oder Funktionsstörungen in den Abwehrmechanismen unseres Körpers. Dieses Modul wird ein tiefes und mechanistisches Verständnis unseres Immunsystems entwickeln. Das Modul wird primäre Immundefekte, Autoimmunerkrankungen und autoinflammatorische Erkrankungen, Allergien und neue Konzepte der Immunregulation behandeln. Beispiele von Krankheiten zeigen und veranschaulichen Fehler im Immunsystem, deren Krankheitsdiagnose und Behandlungsmöglichkeiten.

Ziele des Moduls:

Studierende ...

- verstehen die Grundlagen der angeborenen und adaptiven Immunität, einschließlich der verschiedenen Zelltypen des Immunsystems und ihrer Funktionen.
- verstehen wie das Immunsystem im Normalfall Autoimmunität verhindert.
- verstehen die Pathogenbeseitigung durch Phagozytose und Krankheiten, die mit ihrer gestörten Funktion verbunden sind (z. B. X-chromosomale chronische granulomatöse Erkrankung).
- verstehen die Aktivierung und klonale Expansion von Lymphozyten, Differenzierung und Antikörperproduktion mit Schwerpunkt auf Krankheiten, die durch (i) klonale Expansion terminal differenzierter Immunzellen (z. B. Waldenstrom-Makroglobulinämie), (ii) fehlerhafte Differenzierung (z. B. X-chromosomale Agammaglobulinämie), (iii) Störung der Signalübertragung von Immunzellen (z. B. Wiskott-Aldrich-Syndrom (WAS), aktiviertes PI3K-Delta-Syndrom) hervorgerufen werden.
- verstehen den Unterschied zwischen Autoimmunerkrankungen und autoentzündlichen Erkrankungen. Schwergewicht liegt auf Erkrankungen, bei denen die molekulare Grundlage der Erkrankung noch nicht geklärt sind (z.B. rheumatoide Arthritis (RA), Psoriasis, systemischer Lupus-Erythematodes (SLE), Neuromyelitis optica (NMO)).
- verstehen die molekularen Eigenschaften von Allergenen und die molekularen Hintergründe allergischer Reaktionen, ihre Diagnose und Behandlungsstrategien.
- lernen die Akkumulation von Immun- und Entzündungszellen sowie die Aktivierung von Chemokin- und Zytokin-Signalwegen in vivo zu visualisieren und zu quantifizieren (z.B. Immunzellmetabolismus, Zelloberflächen-Targets, Chemokinrezeptoren wie CXCR4 oder PD-L1).
- entwickeln ein Verständnis für neue Konzepte bei der Behandlung immunologischer Erkrankungen, einschließlich Isoform-spezifische niedermolekulare Inhibitoren (z. B. APDS), Abschirmung pathogener Antikörper (z. B. NMO), Mikrodosierung von Allergenen (z. B. akute Erdnussallergie), Ex-vivo-Gentherapien (z. B. XLA) und den Einfluss des Mikrobioms auf den Arzneimittelstoffwechsel / Immuntherapien (z. B. Krebsimmuntherapie).
- verstehen die Grundlagen der Atherosklerose.

	<ul style="list-style-type: none"> • verstehen die Konzepte der prophylaktischen Vorsorge-Medizin (z. B. HPV-Impfstoff).
Modulstruktur	VO Primäre Immundefizienz, Autoimmunität und autoentzündliche Krankheiten, Allergien und Konzepte der Behandlung, 5 ECTS, 3 SSt. (npi) SE Literaturseminar und Fallstudien: Immunologische Erkrankungen, 2 ECTS, 1 SSt. (pi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (5 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (2 ECTS)
Sprache	Englisch

Nummer/Code MPM6	Pflichtmodul: Biomedizinische Informatik und Genomics in der Medizin	ECTS-Punkte 16
Teilnahme- voraussetzung	keine	
Modulziele	<p>Die molekulare Präzisionsmedizin baut auf technologischen Fortschritten auf, die das Profiling von Genomen, Epigenomen, Transkriptomen, Proteomen, Metabolomen usw. bei hohem Durchsatz ermöglichen. Die Analyse und Interpretation solcher Daten erfordert ausreichende Kenntnisse in Bioinformatik und angewandter Statistik.</p> <p>Ziele des Moduls:</p> <p>Studierende ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • verstehen die Relevanz und Rolle von Berechnungsmethoden in der molekularen Präzisionsmedizin. • entwickeln / verbessern Programmierkenntnisse in einer weit verbreiteten Programmiersprache. • machen sich mit den grundlegenden Konzepten und Werkzeugen der angewandten Statistik vertraut, die zur Analyse biomedizinischer Daten erforderlich sind. • verschaffen sich einen Überblick über high-throughput-Methoden in der molekularen Präzisionsmedizin. • verstehen, wie high-throughput Daten im Kontext der molekularen Präzisionsmedizin analysiert und interpretiert werden. • bekommen Einblick in die Bedeutung bewährter Verfahren in der Computerforschung, einschließlich Reproduzierbarkeit und „open science“. • werden selbständig bei der Analyse biomedizinischer Datensätze, wie sie in der Masterarbeit vorkommen. • lernen erfolgreich in interdisziplinären Teams mit Datenproduzenten und Datenanalysten zu arbeiten. • lernen mögliche Analysestrategien, sowie Daten anderer Forscher zu reproduzieren. • entwickeln eigene Methoden, um Daten wissenschaftlich aufzuarbeiten. 	

Modulstruktur	<p><u>zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u></p> <p>VO Grundlagen der biomedizinischen Informatik und der genomischen Medizin. 3 ECTS, 2 SSt.</p> <p>VO Aktuelle Themen der biomedizinischen Informatik und der genomischen Medizin. 3 ECTS, 2 SSt.</p> <p><u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u></p> <p>SE Einführende Anwendungen der biomedizinischen Informatik und der genomischen Medizin, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p>UE Programmieren und Daten analysieren, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p>SE Fallstudien in biomedizinische Informatik und medizinische Genomics, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</p>
Leistungs-nachweis	<p>Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Schriftlicher oder mündlicher Prüfung (6 ECTS) 2.) Erfolgreicher Absolvierung der SE Einführende Anwendungen der biomedizinischen Informatik und der genomischen Medizin (3 ECTS) 3.) Erfolgreicher Absolvierung der UE Programmieren und Daten analysieren (4 ECTS) 4.) Erfolgreicher Absolvierung der SE Fallstudien in biomedizinische Informatik und medizinische Genomics (3 ECTS)
Sprache	Englisch

Nummer/Code MPM7	Pflichtmodul: Von der Forschung zur Klinik	ECTS-Punkte 14
Teilnahme-voraussetzung	keine	

<p>Modulziele</p>	<p>Alle Therapeutika können in ihrer Entwicklung auf grundlegende Entdeckungen in der Biologie zurückverfolgt werden. In diesem Modul wird ein umfassendes Verständnis dafür entwickelt, wie grundlegende Entdeckungen in Präzisionstherapeutika umgesetzt werden.</p> <p>Ziele des Moduls:</p> <p>Studierende ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • verstehen den Wert und die Nützlichkeit von Modellsystemen in der Grundlagenforschung zur Aufklärung von Krankheitsmechanismen sowie die Bewertung therapeutischer Strategien (z. B. von Patienten stammende Xenotransplantate, Mausmodelle, humanisierte Mäuse und Organoide). • lernen Strategien zur Identifikation, Validierung und Tests zur „druggability“ therapeutischer Zielstrukturen. • verstehen die grundlegenden Anforderungen an ein therapeutisches Produkt, um damit klinische Studien zu starten. • erlernen das Erstellen klinischer Studien (grundlegende statistische Überlegungen. Verständnis von eingleisigen Studien, mehrgleisigen Studien, Randomisierung, übergreifenden Studien, umfassenden Studien, adaptiven Studiendesigns). • verstehen die Phasen klinischer Studien (First-in-Human, I, II, III, IV) und interpretieren Ergebnisse klinischer Studien (Perspektive mit verfügbaren Daten, Nutzen-Risiko-Bewertung). • verstehen Patienten mittels <i>in-vivo</i> Assays (molekulare Imaging) von Rezeptorstrukturen therapeutischen Strategien zuzuordnen (z. B. theranostischer Ansatz). • verstehen Endprodukte zu bewerten (Toxizität, Ansprechrate, Überleben im Stadium der Progression, Gesamtüberlebensrate, Adverse Events). • verstehen geschlechts- u. altersabhängige Unterschiede (einschließlich Kinder, Jugendliche / junge Erwachsene, ältere Patienten und geschützte Personengruppen). • verstehen, wie neuartige Therapeutika entwickelt und hergestellt werden, einschließlich Immuntherapien, CAR-T-Zellen und CRISPR-Geneditierung. • verstehen, wie man die Pharmako-Kinetik mit Hilfe von Radiopharmazeutika bei Nagetieren und Menschen bestimmt. • verstehen mit dem Verständnis früher vorgestellter Krankheitsmechanismen die Herausforderungen bei der Entwicklung eines Arzneimittels, das sowohl sicher als auch wirksam sein muss. • haben einen Überblick über die wesentlichen computational Methoden in der Arzneistoffentwicklung und können diese auf konkrete Fragestellungen anwenden.
--------------------------	--

Modulstruktur	<p><u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO Modellsysteme in der Präzisionsmedizin, 4 ECTS, 2 SSt. VO Design klinischer Studien, 4 ECTS, 3 SSt.</p> <p><u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> SE Seminar und Fallstudien: Modellsysteme in der Präzisionsmedizin, 2 ECTS, 1 SSt. (pi) SE Seminar und Fallstudien: Design klinischer Studien, 1 ECTS, 1 SSt. (pi) UE Pharmakoinformatik und Struktur-basiertes Drug Design, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</p>
Leistungs-nachweis	Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus 1.) Schriftlicher oder mündlicher Prüfung (8 ECTS) 2.) Erfolgreicher Absolvierung des SE Seminar und Fallstudien: Modellsysteme in der Präzisionsmedizin (2 ECTS) 3.) Erfolgreicher Absolvierung des SE Seminar und Fallstudien: Design klinischer Studien (1 ECTS) 4.) Erfolgreicher Absolvierung der UE Pharmakoinformatik und Struktur-basiertes Drug Design (3 ECTS)
Sprache	Englisch

Nummer/Code MPM8	Pflichtmodul: Freie Wahlfächer	ECTS-Punkte 10
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende entwickeln Erfahrungen in Labortechniken und bereiten sich für experimentelle Masterarbeiten vor oder vertiefen ihr Wissen aus anderen Masterprogrammen.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Überprüfung durch die Studienprogrammleitung prüfungsimmanente (pi) Praktika oder Übungen im Ausmaß von insgesamt 10 ECTS-Punkten. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen aus fachlich einschlägigen Mastercurricula im Vorlesungsverzeichnis der Medizinischen Universität Wien und der Universität Wien, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt.	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Ausmaß von insgesamt 10 ECTS	
Sprache	Englisch	

Nummer/Code MPM9	Pflichtmodul: Ethik, Gesetzgebung und Gesundheitsökonomie	ECTS-Punkte 6
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Empfohlene Teilnahme-voraussetzung	MPM1, MPM2, MPM3, MPM6	

Modulziele

Präzisionsmedizin wirft eine Vielzahl von ethischen, politischen und rechtlichen Fragen auf. Dieses Modul macht die Studierenden mit diesen Problemen und der Schnittstelle zwischen Ethik und Gesundheitsökonomie vertraut. Ziel ist es, das Bewusstsein der Studierenden hinsichtlich ethischer Themen zu fördern und sie darauf vorzubereiten, moderne Medizin unter diesen Gesichtspunkten kritisch zu bewerten.

Teil A. Ethik, Regulierung und Gesetzgebung.

Ziele des Moduls (Teil A):

Studierende...

- kennen zentrale ethische, soziale und regulatorische Probleme, Herausforderungen und Prinzipien der Präzisionsmedizin, die Ihnen mit Kurzvorträgen und der Diskussion von zentralen Texten vermittelt werden.
- vertiefen dieses Wissen mit der Hilfe von Fallstudien, an denen sie in Kleingruppen arbeiten.
- sind in der Lage, ethische, soziale und regulatorische Herausforderungen zu erkennen und über die ethischen, sozialen und rechtlichen Dimensionen ihrer Arbeit nachzudenken und sie über Disziplingrenzen hinweg zu diskutieren. Dabei werden insbesondere zentrale ethische Prinzipien und Herausforderungen diskutiert, die Einverständnisprozesse und Datenschutz inkludieren.
- diskutieren und erkennen die Herausforderungen, die über die sich stetig verändernde Rolle von Biomedizin in wissens-basierten und technologie-intensiven Gesellschaften entstehen.
- sind mit der neuen Rolle von Patient*innen und Patienten*innenorganisationen in der Biomedizin und Gesellschaft vertraut.
- verstehen die tierethischen und rechtlichen Grundlagen von Tierversuchen.

Teil B. Gesundheitsökonomie.

Die Ziele des Moduls (Teil B) sind:

Studierende...

- verstehen grundlegende Konzepte, Methoden und die Bedeutung der Gesundheitsökonomie sowie der Gesundheitssysteme in Zusammenhang mit molekularer Präzisionsmedizin anhand von Vorlesungen.
- verstehen die verschiedenen Gesundheitssystemtypen sowie deren Leistungsbeurteilung.
- werden mit der Identifikation, Bewertung und Analyse generischer Gesundheits-Outcomes, wie dem Überleben und Patient Reported Outcome Measures (z.B. Lebensqualität), von Versorgungsstrategien im

	<p>Bereich der molekularen Präzisionsmedizin vertraut.</p> <ul style="list-style-type: none"> • verstehen die Ermittlung und Bewertung direkter und indirekter Kosten von Versorgungsstrategien im Bereich der molekularen Präzisionsmedizin innerhalb und über den Gesundheitssektor hinausgehend. • bewerten sowohl die Outcomes als auch die Kosten, sowie den Wert der Versorgung im Bereich der molekularen Präzisionsmedizin im Vergleich zur (nicht auf molekularer Präzisionsmedizin basierenden) Standardversorgung mit Hilfe eines gesundheitsökonomischen Rahmenwerkes basierend auf Patient*innendaten und entscheidungsanalytischer Modellierung. • wenden die erlernten gesundheitsökonomischen Konzepte und Methoden auf datenbasierte Fallstudien aus dem Bereich der molekularen Präzisionsmedizin (z.B. Brustkrebs, kolorektales Karzinom) an. • diskutieren und bewerten publizierte Evidenz aus dem Bereich der Gesundheitsökonomie und molekularen Präzisionsmedizin anhand von Fallstudien geeigneter Krankheiten kritisch.
Modulstruktur	<p>Teil A. Ethik, Richtlinien und Gesetzgebung. SE Präzisionsmedizin und Gesellschaft: Ethische, soziale und regulatorische Aspekte, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) Teil B. Gesundheitsökonomie. VU Health Economics in Molecular Precision Medicine, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</p>
Leistungsnachweis	<p>Teil A. Ethik, Richtlinien und Gesetzgebung. Erfolgreiche Absolvierung der im Modul (Teil A.) vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (3 ECTS) Teil B. Gesundheitsökonomie. Erfolgreiche Absolvierung der im Modul (Teil B.) vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (3 ECTS)</p>
Sprache	Englisch

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen inhaltlich und methodisch selbstständig bearbeiten zu können. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Die Module MPM1, MPM2, MPM3, und MPM6 müssen vor Beginn der Masterarbeit abgeschlossen sein.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(4) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 27 ECTS-Punkten.

(5) Das Thema und der Vorschlag für die Betreuung der Masterarbeit sind an der Medizinischen Universität Wien zur Genehmigung einzureichen. Das studienrechtlich zuständige Organ der Medizinischen Universität Wien kann

zur Entscheidungsfindung zusätzlich zu der Einreichung eines schriftlichen Exposés mit der ausführlichen Beschreibung des geplanten Vorhabens auch die Durchführung eines mündlichen Poster- bzw. Kurzvortrags vorsehen. Die Genehmigung des Themas und der Betreuung sowie die Einreichung der Masterarbeit nach Fertigstellung erfolgt ebenso an der Medizinischen Universität Wien. Für die Betreuung/Begutachtung der Masterarbeit können auch Lehrpersonen der Universität Wien durch das studienrechtlich zuständige Organ der Medizinischen Universität Wien herangezogen werden. Für die Masterarbeit gelten die Regelungen der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld in Form eines einzigen Prüfungsaktes durch einen Prüfungssenat. Die Masterprüfung hat mündlich zu erfolgen und ist öffentlich abzuhalten.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 3 ECTS-Punkten.

(4) Für die Masterprüfung gelten die Regelungen der Satzung der Medizinischen Universität Wien. Die Studierenden, die die Voraussetzungen für den Studienabschluss mit Ausnahme der Defensio erfüllen, melden sich beim zuständigen studienrechtlichen Organ der Medizinischen Universität Wien an, das nach Überprüfung der curricularen Voraussetzungen einen Prüfungssenat gemäß § 16 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien bestellt. Der Prüfungssenat kann Personen beider Universitäten vorsehen.

(5) Die Beratung über die Beurteilung hat in nicht öffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen. Für die Verteidigung der Masterarbeit einschließlich der Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld wird vom Prüfungssenat eine Beurteilung vergeben (der positive Erfolg ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen). Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Mobilität im Masterstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesungen (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Sachverhalten bzw. Methoden unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Es besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen stellen einen Prüfungsvorgang dar, bei dem die Beurteilung nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund regelmäßiger schriftlicher oder mündlicher Beiträge der Teilnehmer*innen erfolgt. Sie werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Vorlesung verbunden mit Übung (VU) bestehen aus Vorträgen eines*iner Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen oder Referaten von Seiten der Studierenden. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, durch mehrere schriftliche oder mündliche Prüfungen, durch ein Prüfungsgespräch, ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

Übungen (UE) dienen der Einübung von Fertigkeiten, die für die Beherrschung des Lehrstoffes benötigt werden (Labortätigkeit/ Methoden/ Analytik/ EDV). Dies geschieht an Hand von konkreten Aufgaben und Problemstellungen. Die Studierenden bearbeiten im Rahmen der Lehrveranstaltungszeit Aufgaben bzw. erstellen oder nutzen Anwenderprogramme. Die Studierenden werden in kleineren Gruppen betreut, wobei die*der Leiter*in eine überwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit ausübt. Von den Teilnehmer*innen ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen.

Praktika (PR) dienen der Aneignung von Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die Masterarbeit und späteren beruflichen Praxis, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten müssen. Der Unterricht dieser Lehr-/Lernform ist im zeitlichen Ablauf strukturiert, inhaltlich systematisch vorgegeben und an detailliert vorgegebenen Lernzielen orientiert. Von den Teilnehmer*innen ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen; eine abschließende summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte bzw. eine Präsentation der Ergebnisse der Arbeit kann zusätzlich vorgesehen werden.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. In einem Seminar sollen die Studierenden die Fähigkeit erlangen, durch Studium von Fachliteratur und anderen Datenquellen detaillierte Kenntnisse über ein wissenschaftliches Problem zu gewinnen und in einem Vortrag darüber zu berichten.

(3) In den Modulen MPM6 und MPM7 erfolgt die Leistungsüberprüfung jeweils durch eine kombinierte Modulprüfung. Diese besteht aus einer Modulprüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges sowie den unter Modulstruktur angeführten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen. Bei Leistungsnachweis durch Modulprüfung dienen die unter Modulstruktur angeführten Vorlesungen der Vorbereitung auf diese Prüfung. Die Modulprüfung und die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind getrennt voneinander durchzuführen und zu beurteilen.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Vorlesung verbunden mit Übungen (VU): 25 Teilnehmer*innen

Übung (UE): 25 Teilnehmer*innen

Seminar (SE): 25 Teilnehmer*innen

Praktika (PR): 25 Teilnehmer*innen

(2) Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Curriculums erfolgt an der Medizinischen Universität Wien.

(3) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden ordentliche Studierende des Masterstudiums, welche die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, durch das Angebot von Parallellehrveranstaltungen jedenfalls in die jeweilige Lehrveranstaltung aufgenommen.

(4) Das zuständige studienrechtliche Organ ist berechtigt, die im Curriculum festgesetzte Zahl von Teilnehmer*innen für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung des didaktischen Konzepts der Lehrenden, nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten und der Sicherheitsbestimmungen nach Anhörung der* des Lehrenden angemessen zu erhöhen, wenn Studierenden eine Verzögerung der Studienzeit droht und das zur Verfügung stehende Lehrbudget nicht ausreicht, um weitere Parallellehrveranstaltungen anzubieten.

(5) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Medizinischen Universität Wien und den von dem zuständigen studienrechtlichen Organ an der Medizinischen Universität Wien zu erlassenden Richtlinien für die Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen. Die Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen an der Medizinischen Universität Wien erfolgt nach einem von dem zuständigen studienrechtlichen Organ im Einvernehmen mit dem Rektorat der Medizinischen Universität festzulegenden Verfahren (einschließlich der An- und Abmeldefristen). Dieses Verfahren ist auf der Website bzw. im Vorlesungsverzeichnis / Studyguide rechtzeitig kundzumachen. Das zuständige studienrechtliche Organ entscheidet nach Überprüfung der Erfüllung der curricularen Bedingungen über die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung der Medizinischen Universität Wien vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung der Medizinischen Universität Wien und die von dem zuständigen studienrechtlichen Organ an der Medizinischen Universität Wien zu erlassenden Richtlinien für die Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.

(4) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11a Studienrechtliche Bestimmungen

(1) Welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen zur Anwendung kommen, wird in den von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Universität Wien zu erlassenden Verordnungen (§ 54e Abs 3 UG) geregelt.

Gemäß diesen zu erlassenden Verordnungen sind die Satzungsbestimmungen der Medizinischen Universität Wien anzuwenden.

(2) Die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus den von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Universität Wien zu erlassenden Verordnungen (§ 54e Abs 3 UG).

Gemäß diesen zu erlassenden Verordnungen wird die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen durch das studienrechtlich zuständige Organ der Medizinischen Universität Wien vorgenommen.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt mit 1. Oktober 2026 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2026/27 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der jeweiligen Universität studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der*des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Molecular Precision Medicine (veröffentlicht im MBl. der Universität Wien vom 10.02.2021, 22. Stück, Nr. 81 idgF sowie im MBl. der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2020/2021, 10. Stück, Nr. 10, geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2021/2022, 32. Stück, Nr. 47) begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Molecular Precision Medicine (veröffentlicht im MBl. der Universität Wien vom 10.02.2021, 22. Stück, Nr. 81 idgF sowie im MBl. der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2020/2021, 10. Stück, Nr. 10, geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2021/2022, 32. Stück, Nr. 47) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 31.10.2028 abzuschließen.

Pflichtmodul MPM6 Biomedizinische Informatik und Genomics in der Medizin	Compulsory module MPM6 Biomedical Informatics and Genomic Medicine
Pflichtmodul MPM7 Von der Forschung zur Klinik	Compulsory module MPM7 From Bench to Bedside
Pflichtmodul MPM8 Freie Wahlfächer	Compulsory module MPM8 Free elective courses
Pflichtmodul MPM9 Ethik, Gesetzgebung und Gesundheitsökonomie	Compulsory module MPM9 Ethics, Legislation and Health Economics

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
L ü f t e n e g g e r

Nr. 36

Curriculum für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie

Englische Übersetzung: Master's programme in Psychotherapy

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 28. November 2025 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curriculumkommission am 20. November 2025 beschlossene Curriculum für das gemeinsam von der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien eingerichtete ordentliche Masterstudium Psychotherapie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 27. November 2025 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 17. November 2025 beschlossene Curriculum für das gemeinsam von der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien eingerichtete ordentliche Masterstudium Psychotherapie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002, das Psychotherapiegesetz 2024, der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie der Studienrechtliche Teil der Satzung der Medizinischen Universität Wien, jeweils in der geltenden Fassung. Die Lehrbetrauung erfolgt konform mit dem Psychotherapiegesetz 2024 (PThG 2024 idgF) durch Lehrpersonen mit entsprechender Expertise.

Die Medizinische Universität Wien und die Universität Wien erlassen demnach gleichlautend das folgende Curriculum:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Ziel des Masterstudiums Psychotherapie ist der Erwerb von Fachkenntnissen und praktischen Kompetenzen gemäß Psychotherapiegesetz 2024 (PThG 2024 idgF). Sie sind vollständig anrechenbar für den dritten

Ausbildungsabschnitt der Psychotherapieausbildung gemäß des PThG 2024. Das Curriculum umfasst Lerninhalte aus den vier psychotherapiewissenschaftlichen Clustern im Sinne des PThG 2024.

(2) Praxis- und Forschungsorientierung

Das Masterstudium bietet eine forschungs- und anwendungsnahe wissenschaftliche Ausbildung nach dem Scientist-Practitioner-Modell, d.h. der engen Verbindung von Forschung und Praxis. Studierende erwerben fachübergreifend (in enger Verbindung zu Medizin und Psychologie) Kenntnisse, um psychotherapeutisch relevante Zusammenhänge und psychotherapiewissenschaftliche Probleme zu überblicken und kritisch zu beurteilen. Den Studierenden werden Fachkenntnisse vermittelt, die sie befähigen, in verschiedenen Schwerpunkten der Psychotherapie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie erwerben Kenntnisse in der Störungs- und Verfahrenslehre, Psychotherapieforschung und zu relevanten gesetzlichen und ethischen Rahmenbedingungen. Das Studium vermittelt darüber hinaus praktische Kompetenzen der Diagnostik, der Interventionen und Methoden der psychotherapeutischen Behandlungspraxis sowie der psychotherapeutischen Forschung. Zur Heranführung an die postgraduelle psychotherapeutische Fachausbildung (dritter Ausbildungsabschnitt gemäß des PThG 2024) dienen ein (teil)stationäres Praktikum in der psychiatrischen Versorgung sowie ein Praktikum in einer psychotherapeutischen Versorgungseinrichtung gemäß des PThG 2024 mit Hauptfokus auf berufsqualifizierenden Tätigkeiten.

(3) Diversitätssensible Forschung und Lehre

Die Studierenden lernen Diversitätsaspekte in der Psychotherapie zu beachten und bearbeiten diese gleichstellungsorientiert. Unter anderem wissen sie um die geschlechtsspezifisch unterschiedliche Prävalenz und Präsentation von psychischen und psychosomatischen Störungen sowie geschlechtsspezifisch unterschiedliche Effektivität therapeutischer Interventionen. Darüber hinaus lernen sie, die Risiken und Ressourcen in der konkreten Lebenssituation, den sozialen, kulturellen sowie religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Geschlechtsidentität der Patient*innen angemessen zu berücksichtigen.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Psychotherapie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 94 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 22 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 4 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Psychotherapie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 10 und 11 PThG 2024 voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Diplomstudium der Humanmedizin und das Bachelorstudium der Psychologie mit mindestens 180 ECTS-Punkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden. Die Ergänzungsprüfungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Übersteigen die zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede erforderlichen Ergänzungsprüfungen 30 ECTS-Punkte, liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(4) Die Auswahl der Studierenden erfolgt im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, welches durch Verordnungen zu regeln ist.

§ 4 Akademischer Grad

Absolvent*innen des Masterstudiums Psychotherapie ist der akademische Grad „*Master of Science*“ – abgekürzt MSc – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Studium ist in folgende Pflichtmodule gegliedert:

1	Störungslehre	8 ECTS
2	Verfahrenslehre	16 ECTS
3	Diagnostik	12 ECTS
4	Psychotherapieforschung	14 ECTS
5	Rahmenbedingungen und nicht-psychotherapeutische Behandlungspraxis	8 ECTS
6	Übungen zur Methodik der psychotherapeutischen Behandlungspraxis	16 ECTS
7	Psychotherapeutisch praktische Teile: Praktikum 1: (Teil)stationäres psychiatrisches Praktikum Praktikum 2: Praktikum in psychotherapeutischer Versorgungseinrichtung und (Gruppen/Einzel) Selbsterfahrung	zu je 10 ECTS
	Masterarbeit	22 ECTS
	Masterprüfung	4 ECTS

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung gemäß § 54e Abs 2 UG wird im Vorlesungsverzeichnis / Studyguide angegeben.

(2) Modulbeschreibungen

1	Störungslehre (Pflichtmodul)	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<p>Das Modul befasst sich mit der Entwicklung psychischer Strukturen, Prozesse und Funktionen. Es vertieft Kenntnisse in der Psychopathologie, Psychiatrie und Psychosomatik, einschließlich somatopsychischer Zusammenhänge, über verschiedene Altersstufen und Patient*innengruppen hinweg.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none">• psychische und psychosomatische Störungen sowie psychische Aspekte bei körperlichen Erkrankungen bei verschiedenen Alters- und Patient*innengruppen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse erfassen,• dabei die Besonderheiten der jeweiligen Altersgruppe sowie Erfahrungen von Patient*innen in Bezug auf kulturelle und geschlechtliche Sozialisation und Diskriminierung berücksichtigen,• das jeweilige Krankheitsbild und den jeweiligen Krankheitskontext sowie den emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patient*innen beachten,• und auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft psychische und psychisch mitbedingte Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters erklären.	
Modulstruktur	VO Entwicklung von Psyche und Gehirn, 4 ECTS/2 SSt. (npi) VO Psychopathologie, Psychiatrie, Psychosomatik, 4 ECTS/2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (8 ECTS)	
Verantwortliche Hochschule	Uni Wien & MedUni Wien	

2	Verfahrenslehre (Pflichtmodul)	16 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<p>Das Modul bietet eine Einführung in die vier psychotherapeutischen Cluster sowie eine Auseinandersetzung mit speziellen psychotherapeutischen Settings (z.B. Gruppentherapie, Onlinetherapie, Forensik). Dabei wird jeweils die gesamte Lebensspanne berücksichtigt.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen psychotherapeutischen Verfahren und Settings wissenschaftlich fundiert und in Abhängigkeit von Lebensalter, Krankheitsbildern, sozialen und Persönlichkeitsmerkmalen, Gewalt- sowie Diskriminierungserfahrungen sowie dem emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patient*innen kultursensibel einschätzen und erläutern, • wissenschaftlich fundierte Fallkonzeptionen und die entsprechende Behandlungsplanung entwickeln, • und auf der Grundlage vorangegangener Diagnostik, Differentialdiagnostik und Klassifikation die dem Befund sowie den Patient*innen angemessenen wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien auswählen. 	
Modulstruktur	<p>VO Grundlagen der Verhaltenstherapie und aktuelle Entwicklungen, 4 ECTS/2 SSt. (npi)</p> <p>VO Grundlagen der Psychodynamischen Therapie und aktuelle Entwicklungen, 4 ECTS/2 SSt. (npi)</p> <p>VO Grundlagen systemischer und humanistischer Therapien, 4 ECTS/2 SSt. (npi)</p> <p>SE Psychotherapeutische Settings, 4 ECTS/2 SSt. (pi)</p>	
Leistungsnachweis	<p>Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (4 ECTS) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (12 ECTS)</p>	
Verantwortliche Hochschule	MedUni Wien & Uni Wien	

3	Diagnostik (Pflichtmodul)	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<p>Dieses Modul vermittelt eine umfassende Übersicht zu Diagnostik und Klassifikation psychischer und psychosomatischer Störungen. Dabei werden sowohl phänomenologisch-deskriptive Systeme wie ICD-11 und DSM-5 als auch vertiefende Interview-Verfahren mit psychotherapeutischer Ausrichtung wie die Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik (OPD-3) vorgestellt. Ebenso werden testpsychologische Verfahren präsentiert.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Indikation zur Anwendung spezifischer diagnostischer Verfahren erkennen und erläutern, • die gängigen internationalen Klassifikationssysteme lesen, verstehen und praktisch anwenden, • die Vorgehensweise bei umfassenden diagnostischen Interviews kennen und erläutern, • psychologische Testverfahren und deren Anwendung und Auswertungslogik verstehen und erklären sowie einfache Tests selbständig durchführen und auswerten, • die Grundlagen psychotherapeutischer Diagnostik kennen und verstehen, • diagnostische Basistechniken bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen und älteren Personen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der verschiedenen Gender- und Patient*innengruppe verstehen, • Aspekte von Gender und Diversität bei der Diagnostik reflektieren, • Techniken und Vorgehensweisen der differentialdiagnostischen Abklärung aufzeigen sowie fallspezifisch anwenden. 	
Modulstruktur	<p>VO Diagnosesysteme, Grundlagen der Diagnostik und psychotherapeutischen Begutachtung psychischer Störungen, 4 ECTS/2 SSt. (npi)</p> <p>VU Diagnostische Methoden in der Psychotherapie, 4 ECTS/2 SSt. (pi)</p> <p>SE Falldiagnostik und Gutachtenerstellung in der Verhaltenstherapie und Psychodynamischen/psychoanalytischen Therapie, 4 ECTS/2 SSt. (pi)</p>	
Leistungsnachweis	<p>Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS) und aller prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)</p>	
Verantwortliche Hochschule	MedUni Wien & Uni Wien	

4	Psychotherapieforschung (Pflichtmodul)	14 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<p>Dieses Modul vermittelt eine umfassende Übersicht über allgemeine und clusterspezifische wissenschaftliche Grundlagen, Methoden und Ansätze der Psychotherapieforschung. Es dient dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen in der Erforschung von psychischen und psychisch mitbedingten Störungen und deren psychotherapeutischer Behandlung.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allgemeine und clusterspezifische Ansätze und Methoden der state-of-the-art Psychotherapieforschung erläutern und erklären, • den aktuellen Stand der internationalen Wirksamkeitsforschung der psychotherapeutischen Cluster diskutieren und ihre Aussagekraft kritisch hinterfragen, • wesentliche inhaltliche und methodische Qualitätskriterien bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von wissenschaftlichen Studien im Bereich der Psychotherapieforschung benennen und bewerten, • aus Wirksamkeitsstudien fundierte Handlungsentscheidungen für die psychotherapeutische Behandlungspraxis ableiten, • multivariate Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Evaluierung und Qualitätssicherung psychotherapeutischer Verfahren anwenden, • Aspekte von Gleichstellung und Intersektionalität im Bereich der Psychotherapieforschung bewerten und bei der Entwicklung von wissenschaftlichen Studien berücksichtigen, • eine Fragestellung in der Psychotherapieforschung oder der Forschung in angrenzenden Bereichen eigenständig entwickeln und eine wissenschaftliche Arbeit durchführen und dokumentieren. 	
Modulstruktur	<p>VO Methoden und Ergebnisse der internationalen Psychotherapieforschung, 4 ECTS/2 SSt. (npi)</p> <p>SE Forschungspraktikum Theorie und Empirie wissenschaftlichen Arbeitens in der Psychotherapie, 4 ECTS/4 SSt. (pi)</p> <p>SE Masterarbeitsseminar I, 3 ECTS/2 SSt. (pi)</p> <p>SE Masterarbeitsseminar II, 3 ECTS/2 SSt. (pi)</p> <p>Für das SE Masterarbeitsseminar II ist das SE Masterarbeitsseminar I und die Genehmigung von Thema und Betreuung der Masterarbeit Voraussetzung.</p>	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS) und aller prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	
Verantwortliche Hochschule	MedUni Wien & Uni Wien	

5	Rahmenbedingungen und nicht-psychotherapeutische Behandlungspraxis (Pflichtmodul)	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<p>Das Modul befasst sich mit den gesetzlichen und ethischen Rahmenbedingungen der Psychotherapie sowie mit Psychopharmakologie/-therapie und weiteren nicht-psychotherapeutischen Methoden, über alle Altersstufen hinweg. Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen psychotherapeutischer Tätigkeit und Forschung sowie sozialrechtlichen Vorgaben der psychotherapeutischen Versorgung in einem interprofessionellen Team einschätzen, • den aktuellen Stand zur Indikation von Psychopharmaka und weiteren nicht-psychotherapeutischen Methoden bei verschiedenen Geschlechtern und Altersgruppen, zu klinischen Wirkungsprofilen und Nebenwirkungsprofilen sowie zur Wirkung zugrundeliegender Mechanismen gängiger Psychopharmaka und anderer nicht-psychotherapeutischer Methoden erklären. 	
Modulstruktur	<p>VO Gesetzliche und ethische Rahmenbedingungen der Psychotherapie, 4 ECTS/2 SSt. (npi) VO Psychopharmakologie/-therapie & andere nicht-psychotherapeutische Methoden, 4 ECTS/2 SSt. (npi)</p>	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (8 ECTS)	
Verantwortliche Hochschule	Uni Wien & MedUni Wien	

6	Übungen zur Methodik der psychotherapeutischen Behandlungspraxis (Pflichtmodul)	16 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<p>Dieses Modul vermittelt grundlegende clusterübergreifende, psychotherapeutische Methoden (z.B. Krisenintervention) und vertiefende Fähigkeiten und Fertigkeiten in clusterspezifischen Methoden. Zudem wird die Anwendung der Methoden in spezifischen Gruppen (z.B. Kinder/Jugendliche sowie Ältere, Personen mit Migrationshintergrund, LGBTIQ+ Personen, neurodivergente Personen) und verschiedenen Settings (Einzelsetting, Gruppentherapie) geübt. Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen bzw. Psychodynamiken formulieren sowie die Therapieplanung durchführen, • psychotherapeutische Basistechniken bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patient*innengruppe einsetzen, • Patient*innen sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen individuell angemessen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungen aufklären und so psychoedukative Maßnahmen und allgemeine Beratungsgespräche durchführen, • Patient*innen das Behandlungsrational unterschiedlicher psychotherapeutischer Verfahren und Methoden individuell angemessen erklären, • Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Selbst- oder Fremdgefährdung oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer und sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbständig erkennen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um Schaden für Patient*innen abzuwenden. 	
Modulstruktur	<p>UE Clusterübergreifende grundlegende Methoden der Psychotherapie, 4 ECTS/2 SSt. (pi) UE zu clusterspezifischen Methoden I, 4 ECTS/2 SSt. (pi) UE zu clusterspezifischen Methoden II, 4 ECTS/2 SSt. (pi) UE Methoden der Psychotherapie bei spezifischen Gruppen und Settings, 4 ECTS/2 SSt. (pi) Für die Übung zu clusterspezifischen Methoden II ist die Übung zu clusterspezifischen Methoden I Voraussetzung; beide Übungen sollen im gleichen Cluster absolviert werden.</p>	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (16 ECTS) (pi)	
Verantwortliche Hochschule	Uni Wien & MedUni Wien	

7 (1)	Psychotherapeutisch praktische Teile – Praktikum 1: (Teil)stationäres psychiatrisches Praktikum (Pflichtmodul)	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Modul 1	
Modulziele	<p>Dieses Modul verbindet bereits erworbene theoretische Kenntnisse mit ersten praktischen Erfahrungen im psychotherapeutischen Tätigkeitsfeld. Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • theoretisches Wissen auf konkrete Fallbeispiele anwenden, • psychotherapeutische Problemstellungen analysieren, • Kompetenzen in Diagnostik, Therapie(planung) und Betreuung von Menschen mit psychischen Störungen in Trainingssituationen und/oder simulierten Situationen anwenden. 	
Modulstruktur	PR Praktikum I, 10 ECTS (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung des Praktikums, inkl. Dokumentation (10 ECTS)	
Verantwortliche Hochschule	MedUni Wien & Uni Wien	

7 (2)	Psychotherapeutisch praktische Teile – Praktikum 2: Praktikum in psychotherapeutischer Versorgungseinrichtung und (Einzel-/Gruppen-)Selbsterfahrung (Pflichtmodul)	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Modul 1	
Modulziele	<p>In diesem Modul machen Studierende praktische Erfahrungen in einer psychotherapeutischen Versorgungseinrichtung (z.B. Ambulanz, psychotherapeutische Praxis) und reflektieren sich und ihre Erfahrungen aus den Praktika in der Selbsterfahrung und der Supervision. Die Supervision und (Gruppen-)Selbsterfahrung sehen eine Konzentration auf clusterspezifische psychotherapeutische Inhalte vor.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • theoretisches Wissen auf konkrete Fälle anwenden, • psychotherapeutische Problemstellungen in einem psychotherapeutischen Versorgungskontext analysieren, • mit Patient*innen sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen adäquat kommunizieren, • anderen Studierenden ihre Praktikumsfelder, -erfahrungen und -tätigkeiten sowie spezifische Patient*innenfälle erläutern, • ihre Erfahrungen und ihre Tätigkeit sowie spezifische Patient*innenfälle vor dem Hintergrund des bisher Gelernten einordnen, • persönliche Kompetenzen und Grenzen im Zusammenhang mit der Praktikumstätigkeit reflektieren, • sich mit anderen Studierenden und den Lehrpersonen vertiefend über ihre Erfahrungen austauschen. <p>In der (Einzel-/Gruppen-)Selbsterfahrung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • reflektieren die Studierenden das eigene psychotherapeutische Handeln, die Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln, • nehmen Verbesserungsvorschläge an, • nehmen eigene Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen im therapeutischen Prozess wahr und regulieren sie, um sie bei der Optimierung von therapeutischen Prozessen zu berücksichtigen oder die Kompetenzen zur Selbstregulation kontinuierlich zu verbessern, • erkennen Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns und leiten geeignete Maßnahmen daraus ab. 	

Modulstruktur	PR Praktikum II, 5 ECTS (pi) UE clusterspezifische Supervision A, 1 ECTS/1 SSt. (pi) UE clusterspezifische Supervision B, 1 ECTS/1 SSt. (pi) UE Gruppen-Selbsterfahrung, 2 ECTS/2 SSt. (pi) (dies entspricht in etwa 25 Präsenzstunden mit 15 Einheiten à 100 Min.) UE Einzel-Selbsterfahrung, 1 ECTS (pi) (dies entspricht 25 Echtstunden mit 15 Einheiten à 50 Min. Selbsterfahrung plus Vor- und Nachbereitung) Das Praktikum ist vorab durch das studienrechtlich zuständige Organ zu genehmigen. Die Studierenden suchen sich selbständig einen passenden Praktikumsplatz und bewerben sich erfolgreich darauf (schriftlicher Nachweis eines passenden Praktikumsplatzes).
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung des Praktikums II inklusive Dokumentation (5 ECTS), erfolgreiche Absolvierung der Übungen clusterspezifischen Supervision A und B (2 ECTS), erfolgreiche Absolvierung der Übung Gruppen-Selbsterfahrung (2 ECTS) und der Übung Einzel-Selbsterfahrung (1 ECTS).
Verantwortliche Hochschule	Uni Wien & MedUni Wien

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ jener Universität, an der die Masterarbeit betreut werden soll.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 22 ECTS-Punkten.

(4) Wird die Masterarbeit an der Universität Wien angemeldet und betreut, so ist sie dort einzureichen. Für die Betreuung und für die Beurteilung gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien.

(5) Wird die Masterarbeit an der Medizinischen Universität Wien angemeldet und betreut, so ist sie dort einzureichen. Für die Betreuung und für die Beurteilung der Masterarbeit gelten die Regelungen der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über

deren wissenschaftliches Umfeld in Form eines einzigen Prüfungsaktes.

(3) Die Masterprüfung samt Beurteilung erfolgt an jener Universität, an der die Masterarbeit eingereicht wurde.

(4) Die Beurteilung erfolgt durch einen Prüfungssenat, bestehend aus insgesamt drei Personen, der aus Vertreter*innen der Universität Wien und/oder der Medizinischen Universität Wien zusammengesetzt ist.

Wird der Prüfungssenat von der Universität Wien bestellt, kommen die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Universität Wien zur Anwendung. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien.

Wird der Prüfungssenat von der Medizinischen Universität Wien bestellt, kommen die folgenden Bestimmungen der Medizinischen Universität Wien zur Anwendung: Die Studierenden, die die Voraussetzungen für den Studienabschluss mit Ausnahme der Defensio erfüllen, melden sich beim zuständigen studienrechtlichen Organ der Medizinischen Universität Wien an, das nach Überprüfung der curricularen Voraussetzungen einen Prüfungssenat gemäß § 16 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien bestellt.

Die Beratung über die Beurteilung hat in nicht öffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen. Für die Masterprüfung wird vom Prüfungssenat eine Beurteilung vergeben (der positive Erfolg ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen). Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten.

§ 8 Mobilität im Masterstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

(a) *Vorlesungen* (VO) sind Lehrveranstaltungen, in welchen die Inhalte des Faches überwiegend durch Vortrag der Lehrveranstaltungsleitung vermittelt werden. Es besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

(2) *Prüfungsimmanente* (pi) Lehrveranstaltungen stellen einen Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei mündlich oder schriftlich zu erbringende Teilleistungen beinhaltet. Sie werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

(a) *Seminare* (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die der wissenschaftlichen Vertiefung dienen. In einem Seminar wird die Fähigkeit vermittelt, sich durch Studium von Fachliteratur detaillierte Kenntnisse über ein ausgewähltes Teilproblem zu verschaffen und das erworbene Wissen an die anderen Studierenden weiterzugeben. Dabei wird der didaktischen Gestaltung der Inhalte Wert beigemessen. In

die Beurteilung fließen die Mitarbeit während des Semesters sowie die Aufarbeitung und Präsentation des Themas ein.

(b) *Vorlesung und Übung (VU)* verbindet die Vermittlungsform der Vorlesung mit Übungen, in denen das vermittelte Wissen praktisch angewendet und geübt wird. Die Leistungsfeststellungen erfolgen mindestens zweimalig semesterbegleitend (veranstaltungsimmanent). In die Beurteilung fließt die Mitarbeit in den Übungen ein. Eine Regelung über das Ausmaß der Anwesenheitspflicht darf von den Leiter*innen der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung als Mindestanforderung an die Studierenden für eine positive Beurteilung festgelegt werden.

(c) *Übung (UE)* ergänzt und vertieft wissenschaftliche Inhalte; diese werden praktisch angewandt und geübt. Gruppenarbeiten, Referate, aktive Teilnahme, schriftliche Tests und Hausübungen können in wechselnden Kombinationen oder einzeln zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden.

(d) *Übung clusterspezifische Supervision (UE)* im Gruppensetting dient der Reflexion des eigenen psychotherapeutischen Handelns. Die Übung clusterspezifische Supervision wird nicht benotet, sondern nach vollständiger Absolvierung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

(e) *Übung Gruppen-Selbsterfahrung (UE)* im Gruppensetting dient der Reflexion der eigenen Person im psychotherapeutischen Gruppen-Kontext. Die Übung Gruppen-Selbsterfahrung wird nicht benotet, sondern nach vollständiger Absolvierung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

(f) *Übung Einzel-Selbsterfahrung (UE)* im Einzelsetting dient der Reflexion der eigenen Person im psychotherapeutischen Einzel-Kontext. Die Übung Einzel-Selbsterfahrung wird nicht benotet, sondern nach vollständiger Absolvierung und Vorlage einer Teilnahmebestätigung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

(g) Ein *Praktikum (PR)* dient dem Sammeln erster eigener praktischer Erfahrungen in der konkreten psychotherapeutischen Arbeit in Praxiseinrichtungen, unter Anleitung einer*eines Psychotherapeut*in oder eng verwandter Fachpersonen. Eine Teilnahmebestätigung ist vorzulegen. Praktika werden nicht benotet, sondern nur als „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

VU: 40 Teilnehmer*innen

SE: 20 Teilnehmer*innen

UE: 10 Teilnehmer*innen (Ausnahme UE Einzel-Selbsterfahrung: 1 Teilnehmer*in)

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen, die von der Universität Wien angeboten werden, richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien.

Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen, die von der Medizinischen Universität Wien angeboten werden, richten sich nach den rechtzeitig im Lehrveranstaltungsverzeichnis bekanntzugebenden studienrechtlichen Bestimmungen der

Medizinischen Universität Wien. Das zuständige studienrechtliche Organ entscheidet nach Überprüfung der Erfüllung der curricularen Bedingungen über die Vergabe der Plätze.

(3) Das zuständige studienrechtliche Organ ist berechtigt, die im Curriculum festgesetzte Zahl von Teilnehmer*innen für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung des didaktischen Konzepts der Lehrenden, nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten und der Sicherheitsbestimmungen nach Anhörung der*des Lehrenden angemessen zu erhöhen, wenn Studierenden eine Verzögerung der Studienzeit droht und das zur Verfügung stehende Lehrbudget nicht ausreicht, um weitere Parallellehrveranstaltungen anzubieten.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß § 76 UG und den jeweiligen studienrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Universität, die die Lehrveranstaltung anbietet, vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren für Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Universität Wien gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien; für das Prüfungsverfahren für Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Medizinischen Universität Wien gelten die Regelungen der Satzung der Medizinischen Universität Wien und die von dem zuständigen studienrechtlichen Organ an der Medizinischen Universität Wien zu erlassenden Richtlinien für die Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.

(4) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können nur dann im Masterstudium anerkannt werden, wenn zwischen den Lernergebnissen des Masterstudiums Psychotherapie und den Lernergebnissen im bereits absolvierten Studium kein wesentlicher Unterschied besteht. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die zur Erfüllung von insbesondere qualitativen Zulassungsbedingungen herangezogen werden und auf die das Masterstudium aufbaut, können wegen wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11a Studienrechtliche Bestimmungen

(1) Welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen zur Anwendung kommen, wird in den von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Universität Wien zu erlassenden Verordnungen (§ 54e

Abs 3 UG) geregelt.

(2) Die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus den von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Universität Wien zu erlassenden Verordnungen (§ 54e Abs 3 UG).

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2026 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2026/27 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der jeweiligen Universität studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der*des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	☒ ECTS
1.	1	VO Entwicklung von Psyche und Gehirn	4	
	1	VO Psychopathologie, Psychiatrie, Psychosomatik	4	
	2	VO Grundlagen der Verhaltenstherapie und aktuelle Entwicklungen	4	
	2	VO Grundlagen der Psychodynamischen Therapie und aktuelle Entwicklungen	4	
	2	SE Psychotherapeutische Settings	4	
	3	VO Diagnosesysteme, Grundlagen der Diagnostik und Begutachtung psychischer Störungen	4	
	4	VO Methoden und Ergebnisse der internationalen Psychotherapieforschung	4	

	6	UE Übung zu clusterübergreifenden grundlegenden Methoden der Psychotherapie	4	32
2	2	VO Grundlagen systemischer und humanistischer Therapien	4	
	3	VU Diagnostische Methoden in der Psychotherapie	4	
	3	SE Falldiagnostik und Gutachtenerstellung in der Verhaltenstherapie und Psychodynamischen/ psychoanalytischen Therapie	4	
	4	SE Forschungspraktikum Theorie und Empirie wissenschaftlichen Arbeitens in der Psychotherapie	4	
	5	VO Gesetzliche und ethische Rahmenbedingungen der Psychotherapie	4	
	5	VO Psychopharmakologie/-therapie & andere nicht-psychotherapeutische Methoden	4	
	6	UE Übung zu clusterspezifischen Methoden I	4	
	7 (2)	SP-E Einzel-Selbsterfahrung	1	29
3	4	SE Masterarbeitsseminar I	3	
	6	UE Übung zu clusterspezifischen Methoden II	4	
	6	UE Übung zu Methoden der Psychotherapie bei spezifischen Gruppen und Settings	4	
	7 (1)	PR Praktikum I	10	
	7 (2)	PR Praktikum II	5	
	7 (2)	SE Clusterspezifische Supervision A	1	
	7 (2)	SE Clusterspezifische Supervision B	1	
	7 (2)	SP-G Gruppen-Selbsterfahrung	2	30
4	4	SE Masterarbeitsseminar II	3	
		Masterarbeit	22	
		Masterprüfung	4	29

				120
--	--	--	--	-----

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
1 Störungslehre (Pflichtmodul)	1 Psychopathology (compulsory module)
2 Verfahrenslehre (Pflichtmodul)	2 Therapeutic Approaches (compulsory module)
3 Diagnostik (Pflichtmodul)	3 Assessment and Diagnostics (compulsory module)
4 Psychotherapieforschung (Pflichtmodul)	4 Psychotherapy Research (compulsory module)
5 Rahmenbedingungen und nicht-psychotherapeutische Behandlungspraxis (Pflichtmodul)	5 Framework Conditions and Non-psychotherapeutic Treatment Practice (compulsory module)
6 Übungen zur Methodik der psychotherapeutischen Behandlungspraxis (Pflichtmodul)	6 Exercises in Psychotherapeutic Treatment Methodology (compulsory module)
7 (1) Psychotherapeutisch praktische Teile – Praktikum 1: (Teil)stationäres/psychiatrisches Praktikum (Pflichtmodul)	7 (1) Psychotherapeutic Practical Components – Internship 1: (Partial) Inpatient/Psychiatric Internship (compulsory module)
7 (2) Psychotherapeutisch praktische Teile – Praktikum 2: Praktikum in psychotherapeutischer Versorgungseinrichtung und (Einzel-/Gruppen-)Selbsterfahrung (Pflichtmodul)	7 (2) Psychotherapeutic Practical Components – Internship 2: Internship in a Psychotherapeutic Institution and (Individual/Group) Self-Experience (compulsory module)

Im Namen des Senates:
 Der Vorsitzende der Curricularkommission
 Lüftenecker

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 37

Verordnung des Rektorats über die Einhebung eines Kostenbeitrags für Studien mit Aufnahme- und Eignungsverfahren

Gemäß § 63 Abs. 1 Z 5, § 63 Abs. 1 Z 6, § 63 Abs. 1a Z 4 in Verbindung mit § 65a, § 71b, § 71c, § 71d und § 143 Abs. 92 UG ist das Rektorat berechtigt, in den dort genannten Studien Aufnahme-, Eignungs- oder Auswahlverfahren durchzuführen. Das Rektorat ist in diesem Zusammenhang ermächtigt, ablauftechnische Maßnahmen im Wege der Verordnung vorzusehen, die ein geordnetes und effizientes Aufnahme-, Eignungs- bzw. Auswahlverfahren gewährleisten. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis V78/2015 vom 8.10.2015 ausgesprochen, dass ein von seiner Höhe diesem Zweck angemessener Kostenbeitrag, der geeignet ist, den

Ordnungszweck eines Registrierungsverfahrens mit sicherzustellen, eine solche ablauftechnische Maßnahme ist. Seit Februar 2016 wird für alle Bachelor- und Diplomstudien mit Eignungs- und Aufnahmeverfahren ein Kostenbeitrag eingehoben.

Das Rektorat hat beschlossen:

§ 1. (1) Studienwerber*innen für die folgenden Studien haben einen Kostenbeitrag in der Höhe von € 50 (fünfzig Euro) zu entrichten:

1. Bachelor- und Diplomstudien, für die die Universität Wien ein Aufnahmeverfahren gemäß § 71b UG durchführt;
2. Bachelor- und Masterstudien, für die die Universität Wien ein Aufnahmeverfahren gemäß § 71c UG durchführt, mit Ausnahme des Masterstudiums Psychotherapie (siehe Abs. 2);
3. Bachelorstudien, für die die Universität Wien ein Aufnahmeverfahren gemäß § 71d oder § 143 Abs. 92 UG durchführt;
4. Masterstudien, für die die Universität Wien ein Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG durchführt, welches einen schriftlichen Aufnahmetest vorsieht;
5. Bachelorstudien, für die die Universität Wien ein Verfahren zur Eignungsüberprüfung gemäß § 63 Abs. 1 Z 6 UG durchführt, welches eine verpflichtende Registrierung der Studienwerber*innen vor dem Abschluss der Eignungsüberprüfung vorsieht;
6. Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) (Nachweis der Eignung gemäß § 63 Abs. 1a UG);
7. Sportwissenschaftliches Bachelorstudium (Nachweis der sportlichen Eignung gemäß § 63 Abs. 1 Z 5 UG).

(2) Studienwerber*innen für das Masterstudium Psychotherapie (Aufnahmeverfahren gemäß § 71c UG) haben einen Kostenbeitrag in der Höhe von € 80 (achtzig Euro) zu entrichten.

(3) Studienwerber*innen, die sich für ein Studienjahr für mehrere Studien registrieren, haben den Kostenbeitrag nur einmal zu entrichten, wenn für die registrierten Studien derselbe Aufnahmetest mit identischem Datum, Zeitraum und Teststoff herangezogen wird („Studiengruppe“). Das Vorliegen einer Studiengruppe wird im Zuge der Festlegung der Fristen und Termine vom Rektorat bekannt gegeben.

(4) Studienwerber*innen, die sich für mehrere Unterrichtsfächer im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) gemäß Abs. 1 Z 6 registrieren, haben den Kostenbeitrag nur einmal zu entrichten.

§ 2. Der Kostenbeitrag ist gemäß den in der Online-Registrierung der Universität vorgegebenen Bezahlungsmöglichkeiten zu entrichten.

§ 3. Der Kostenbeitrag ist innerhalb der Registrierungsfrist bzw. im Fall der Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG innerhalb der Antragsfrist zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Kostenbeitrags besteht unabhängig von der Durchführung oder Nichtdurchführung allfälliger nachgelagerter, im jeweiligen Aufnahme-, Eignungs- oder Auswahlverfahren vorgesehener Verfahrensschritte wie beispielsweise eines schriftlichen Aufnahmetests. Vor der Bezahlung des Kostenbeitrags ist der Registrierungsvorgang nicht abgeschlossen bzw. der Antrag nicht wirksam gestellt. Langt der Beitrag nicht innerhalb der Frist ein, wird die*der Studienwerber*in

vom jeweiligen Aufnahme- bzw. Eignungsverfahren ausgeschlossen und nicht zugelassen.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Rektorats über die Einhebung eines Kostenbeitrags für Studien mit Aufnahme- und Eignungsverfahren, Mitteilungsblatt vom 28.01.2025, 10. Stück, Nr. 60, außer Kraft.

Der Rektor:
Schütze

Nr. 38

Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für das Bachelor- und Masterstudium Psychologie gemäß § 71c UG

Präambel

In den von § 71c UG umfassten Studien ist das Rektorat berechtigt, die Zulassung zu diesem Studium durch Verordnung entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung zu regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen zu geben. Die Festlegung ist vom Universitätsrat zu genehmigen.

Das Rektorat hat nach Stellungnahme des Senats mit Genehmigung des Universitätsrats beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Dem Aufnahmeverfahren vor der Zulassung unterliegen alle Studienwerber*innen, die an der Universität Wien ab dem Wintersemester 2026/27 die erstmalige Zulassung zu einem der folgenden Studien beantragen:

1. Bachelorstudium Psychologie;
2. Masterstudium Psychologie.

§ 2. (1) Vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind:

1. Studienwerber*innen, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum betreffenden Studium aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben;
2. Studienwerber*innen für das Masterstudium Psychologie, die an der Universität Wien das Bachelorstudium Psychologie erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Für vom Aufnahmeverfahren ausgenommene Personen werden die Zulassungsfristen in einer eigenen Verordnung festgelegt. Eine Anrechnung von Personen, die vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind, auf die Anzahl der Studienplätze für Studienanfänger*innen wird nicht vorgenommen.

(3) Studienwerber*innen, für die auf Grund einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 59 Abs. 1 Z 12

UG eine abweichende Testmethode zwingend erforderlich ist, melden den Bedarf unter Beifügung fachärztlicher Bestätigungen (ohne Diagnosen) schriftlich innerhalb der Registrierungsfrist. Sofern die Anwendung einer abgewandelten Testmethode auf diese Studienwerber*innen eine Vergleichbarkeit der Resultate aller Teilnehmer*innen zulässt, ist im Sinne der Inklusion auf diese Studienwerber*innen eine abgewandelte Testmethode anzuwenden. Wenn die Vergleichbarkeit nicht sichergestellt werden kann, werden die Studienwerber*innen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 63 UG ohne Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zugelassen.

Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen

§ 3. Die Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen wurde in der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Wien und dem Bund wie folgt festgelegt:

1. Bachelorstudium Psychologie: 485 Studienplätze;
2. Masterstudium Psychologie: 50 Studienplätze (für Studienwerber*innen, die den Bachelorabschluss nicht an der Universität Wien erlangt haben).

Sonderbestimmungen für Studienwerber*innen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten und Teilnehmer*innen am Vorstudienlehrgang

§ 4. (1) Studienwerber*innen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten müssen innerhalb der jeweiligen Registrierungsfrist fristgerecht und vollständig den Nachweis der allgemeinen und besonderen Universitätsreife erbringen (§ 61 Abs. 4 UG) und haben dabei Deutschkenntnisse nach Maßgabe der entsprechenden Verordnung des Rektorats nachzuweisen. Studienwerber*innen, die diese Nachweise erbracht haben, dürfen am Aufnahmeverfahren auch ohne Zulassungsbescheid teilnehmen. Die Bestimmungen über die Registrierung (§ 5) einschließlich des Kostenbeitrags sind anzuwenden.

(2) Für die tatsächliche Zulassung zum Studium ist neben der erfolgreichen Absolvierung des Aufnahmeverfahrens ein positiver Zulassungsbescheid erforderlich. Wird die Ergänzungsprüfung Deutsch durch den Zulassungsbescheid vorgeschrieben, so haben Studienwerber*innen das Recht auf Ablegung der Prüfung im Rahmen des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten. Sollte die Ablegung der Ergänzungsprüfung Deutsch und der allfällig anderen Ergänzungsprüfungen nicht bis zum Ende der Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums des Sommersemesters erfolgt sein, so haben sich die Studienwerber*innen dem Aufnahmeverfahren für das nächste Studienjahr zu unterziehen und erneut eine Registrierung vorzunehmen.

Registrierung für das Aufnahmeverfahren

§ 5. (1) Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ist innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist eine verpflichtende Online-Registrierung durch die Studienwerber*innen vorzunehmen. Die Universität kann vorsehen, dass Dokumente (z. B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 63 UG) digital zur Verfügung gestellt werden. Spätestens bei der Zulassung zum Studium sind die Originale oder notariell beglaubigte Kopien vorzuweisen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu versehen.

(2) Der Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß § 63 Abs. 10b UG ist jedenfalls im Rahmen der

Registrierungsfrist zu erbringen.

(3) Studienwerber*innen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und werden nicht zugelassen. Die Universität Wien ist aber vor der tatsächlichen Zulassung zum Studium (§ 8) nicht zu einer Überprüfung der Dokumente und Nachweise verpflichtet.

(4) Studienwerber*innen haben nach Maßgabe der Verordnung des Rektorats über die Einhebung eines Kostenbeitrags für Studien mit Aufnahme- und Eignungsverfahren als ordnungssichernde Maßnahme bei sonstigem Ausschluss aus dem Aufnahmeverfahren im Zuge der Registrierung den in der Verordnung festgelegten Kostenbeitrag zu entrichten.

(5) Wenn die Anzahl der registrierten Studienwerber*innen die festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen pro Studium nicht erheblich übersteigt, so kann das Rektorat von der Durchführung des Aufnahmeverfahrens gemäß § 6 absehen. Diesfalls sind die registrierten Studienwerber*innen bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 63 UG im Winter- oder Sommersemester zuzulassen (§ 8).

Grundsätze des Aufnahmeverfahrens

§ 6. (1) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt und gilt für das Winter- und das Sommersemester. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus der Studien empfohlen. Das Rektorat legt nach Anhörung der betroffenen Dekan*innen/Zentrumsleiter*innen und Studienprogrammleiter*innen die für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens erforderlichen Fristen und den Prüfungsstoff, die Testmethode und die Dauer des Tests für die einzelnen Studien einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht diese Festlegung mindestens vier Monate vor dem schriftlichen Aufnahmetest im Mitteilungsblatt der Universität Wien und auf der Website der Universität Wien. Das Rektorat ist auch danach aus wichtigem Grund zur Abänderung bzw. Neufestlegung mit Ausnahme des Prüfungsstoffes berechtigt.

(2) Das Aufnahmeverfahren besteht aus einem schriftlichen Aufnahmetest.

(3) Der schriftliche Aufnahmetest wird an einem vom Rektorat festzulegenden Tag durchgeführt. Das Rektorat ist aus wichtigem Grund zur Abänderung bzw. Neufestlegung berechtigt.

(4) Studienwerber*innen, die zum schriftlichen Aufnahmetest nicht erschienen sind, den Testablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden, den Test vorzeitig abbrechen oder keine Leistung erbracht haben, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und nicht zum Studium zugelassen.

Ergebnis des Aufnahmeverfahrens

§ 7. (1) Die Studienwerber*innen, die am schriftlichen Aufnahmetest teilgenommen haben, werden auf Grund ihrer Leistungen beim schriftlichen Aufnahmetest für das jeweils registrierte Studium in einer Rangliste gereiht. Die Gewichtung der einzelnen Testteile und die Methode zur Ermittlung der Rangliste werden vor dem schriftlichen Test bekannt gegeben.

(2) Die Studienplätze werden anhand dieser Rangliste an die Studienwerber*innen gemäß Abs. 1 bis zur Erreichung der festgelegten Zahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen vergeben. Bei Gleichstand auf der

Rangliste für den letzten zur Verfügung stehenden Platz werden alle Studienwerber*innen auf diesem Ranglistenplatz berücksichtigt.

(3) Studienwerber*innen, die einen Platz erhalten haben, können auf den zugewiesenen Platz innerhalb von 15 Werktagen ab der Veröffentlichung des Ergebnisses schriftlich verzichten. Die freigewordenen Plätze werden nach der Reihenfolge der Rangliste vergeben. Abs. 2 ist bei Gleichstand auf der Rangliste analog anzuwenden.

(4) Studienwerber*innen, denen kein Platz zugewiesen wurde, die vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen wurden oder die das Aufnahmeverfahren abgebrochen haben, können sich den Aufnahmeverfahren für die nachfolgenden Studienjahre neuerlich und unbeschränkt oft unterziehen. In einem Aufnahmeverfahren bereits erreichte Punkte oder Ranglistenplätze gelten nur für das Studienjahr, für welches das Aufnahmeverfahren durchlaufen wurde.

Tatsächliche Zulassung zum Studium

§ 8. Studienwerber*innen, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium im Winter- oder Sommersemester des Studienjahres, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde, bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 63 UG zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der festgelegten Fristen. Anlässlich der Zulassung sind die Nachweise im Original vorzuweisen und werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft. Sofern auf Grund der digital zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Teilnahme am schriftlichen Aufnahmetest kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente und an der Identität der Studienwerber*innen besteht, kann die Zulassung auch ohne persönliche Vorsprache vorgenommen werden.

Durchführungsbestimmungen

§ 9. (1) Das Aufnahmeverfahren ist nach den Bestimmungen des § 71b Abs. 7 UG mit Ausnahme der Z 4 zu gestalten.

(2) Mit der fachlichen Konzeption der schriftlichen Aufnahmetests werden die Studienprogrammleiter*innen betraut, in deren Wirkungsbereich die betreffenden Studien fallen. Die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten bei der Entwicklung und Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist zulässig.

(3) Die Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen unterstützt die Studienprogrammleiter*innen bei der fachlichen Konzeption des Aufnahmeverfahrens und ist für die organisatorische Durchführung und die einheitliche Berichtslegung nach dem Abschluss des Aufnahmeverfahrens verantwortlich.

Inkrafttreten

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für das Bachelor- und Masterstudium Psychologie gemäß § 71c UG, erschienen im Mitteilungsblatt vom 29.01.2021, 21. Stück, Nr. 75 tritt mit dem auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Tag außer Kraft. Sie ist auf Zulassungen für das Studienjahr 2025/26 weiterhin anzuwenden.

Der Rektor:
Schütze

Nr. 39

Verordnung über das Aufnahmeverfahren für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien

Präambel

Das Masterstudium Psychotherapie ist ein gemeinsam eingerichtetes Studium der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien gemäß § 54e UG. Die Rektorate der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien haben durch eine gleichlautend erlassene Verordnung gemäß § 54e Abs. 4 UG die Universität Wien als jene Bildungseinrichtung bestimmt, die die Zulassung durchzuführen hat.

In den von § 71c UG umfassten Studien ist das Rektorat jener Universität, die die Zulassung durchführt, berechtigt, die Zulassung zu diesem Studium durch Verordnung entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung zu regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat jener Universität, die die Zulassung durchführt, die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen zu geben. Die Festlegung ist vom Universitätsrat jener Universität, die die Zulassung durchführt, zu genehmigen.

Das Rektorat der Universität Wien hat nach Stellungnahme des Senats der Universität Wien mit Genehmigung des Universitätsrats der Universität Wien beschlossen:

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien gemäß § 71c UG.

II. Geltungsbereich

§ 2. Dem Aufnahmeverfahren unterliegen alle Studienwerber*innen, die für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien ab dem Studienjahr 2026/27 erstmals zugelassen werden wollen.

§ 3. (1) Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 bis 14 dieser Verordnung gelten nicht für:

1. Studierende, die zu einem Psychotherapiestudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS+) an der Universität Wien oder der Medizinischen Universität Wien studieren;
2. Studienwerber*innen, die an der Universität Wien oder der Medizinischen Universität Wien zum Masterstudium Psychotherapie bereits einmal zugelassen waren.

(2) Für vom Aufnahmeverfahren ausgenommene Personen werden die Zulassungsfristen in einer eigenen Verordnung festgelegt. Eine Anrechnung von Personen, die vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind, auf die

Anzahl der Studienplätze für Studienanfänger*innen wird nicht vorgenommen.

III. Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen

§ 4. Die Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen wird entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und der mit dem Bund geschlossenen Leistungsvereinbarung für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien jährlich in der Verordnung des Rektorats der Universität Wien über die Testinhalte (§ 11 Abs. 1) mit mindestens 40 festgelegt.

IV. Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Psychotherapie

§ 5. (1) Die Aufnahme von Studienwerber*innen für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6 ff. Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt und gilt für das Winter- und das Sommersemester. Die Zulassung zum Studium im Sommersemester kann nur in begründeten Fällen aufgrund eines Antrags gemäß § 12 Abs. 3 erfolgen. Das Aufnahmeverfahren besteht aus zwei Stufen: Online-Self-Assessment und schriftlicher Aufnahmetest. Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nach Absolvierung des Online-Self-Assessment (OSA) mittels des vorgesehenen Aufnahmetests, der der Abklärung der Studieneignung und damit der Überprüfung der den Ausbildungserfordernissen des Studiums der Psychotherapie entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien sowie einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerber*innen dient.

(2) Die den Studienwerber*innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 5 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(3) Auf das gegenständliche Verfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung sowie der Verordnung betreffend die Testinhalte (§ 11 Abs. 1) zur Anwendung.

Online-Self-Assessment (OSA)

§ 6. (1) Das Online-Self-Assessment (OSA) stellt die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens dar und soll die Studienwerber*innen bei der Studienwahl unterstützen. Anhand verschiedener Aufgaben erfahren die Studienwerber*innen mehr über studienrelevanten Fähigkeiten und Interessen.

(2) Die Durchführung des OSA ist eigenständig verpflichtend innerhalb der vom Rektorat der Universität Wien durch Verordnung festgelegten Frist durchzuführen und Voraussetzung für die Online-Registrierung zum Aufnahmeverfahren.

(3) Nach der Durchführung des OSA erhalten die Studienwerber*innen einen Code, der im Zuge der Online-Registrierung (§ 7) eingegeben werden muss. Studienwerber*innen, die diese Stufe nicht fristgerecht vollständig durchlaufen, sind vom weiteren Aufnahmeverfahren für das betreffende Studienjahr ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

Online-Registrierung

§ 7. (1) Die Studienwerber*innen haben sich innerhalb der vom Rektorat der Universität Wien durch Verordnung

festgelegten Registrierungsfrist für den Aufnahmetest online, mittels des von der Universität dafür vorgesehenen Web-Formulars zu registrieren.

(2) Bei dieser Online-Registrierung sind allgemeine (persönliche) Daten anzugeben. Des Weiteren werden Daten der Studienwerber*innen sowie deren Eltern im Sinne des § 143 Abs. 42 UG erfasst und anonymisiert sowie aggregiert für statistische und Evaluierungszwecke verwendet. Die Universität Wien kann vorsehen, dass Dokumente (z. B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 63 und ggf. § 63a UG) digital zur Verfügung gestellt werden. Spätestens bei der Zulassung zum Studium sind die Originale oder notariell beglaubigte Kopien vorzuweisen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu versehen. Der Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß § 63 Abs. 10b UG ist jedenfalls im Rahmen der Registrierungsfrist zu erbringen. Im Rahmen der Registrierung ist von den Studienwerber*innen weiters der Nachweis zu erbringen, dass das Online-Self-Assessment absolviert wurde (§ 6 Abs. 3).

(3) Eine Online-Registrierung nach Ende der Registrierungsfrist oder eine Fristerstreckung für die Registrierung ist nicht möglich. Die Online-Registrierung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen des Kostenbeitrages (§ 8) gültig.

(4) Studienwerber*innen, die falsche oder unvollständige Angaben machen, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und werden nicht zugelassen. Die Universität ist aber vor der tatsächlichen Zulassung zum Studium (§ 12) nicht zu einer Überprüfung der Dokumente und Nachweise verpflichtet.

(5) Studienwerber*innen mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG können einen Antrag im Sinne des § 71b Abs. 7 Z 5 UG innerhalb der Registrierungsfrist schriftlich unter Beilage eines fachärztlichen Nachweises (ohne Diagnosen) stellen. Sofern die Anwendung einer abgewandelten Testmethode auf diese Studienwerber*innen eine Vergleichbarkeit der Resultate aller Teilnehmer*innen zulässt, ist im Sinne der Inklusion auf diese Studienwerber*innen eine abgewandelte Testmethode anzuwenden. Wenn die Vergleichbarkeit nicht sichergestellt werden kann, werden die Studienwerber*innen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 63 UG und ggf. des § 63a UG ohne Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zugelassen. Eine Anrechnung auf die Anzahl der Studienplätze für Studienanfänger*innen wird diesfalls nicht vorgenommen.

Beitrag zur Deckung der Kosten

§ 8. (1) Um ein geordnetes und effizientes Aufnahmeverfahren zu gewährleisten sowie um die Ernsthaftigkeit der getätigten Online-Registrierung zu bestätigen, haben die Studienwerber*innen einen vom Rektorat der Universität Wien festzusetzenden Beitrag zur Deckung der Kosten zu leisten. Dieser dient dem Ordnungszweck und als Beitrag zur Deckung der Kosten der Testdurchführung.

(2) Der vollständige Beitrag muss innerhalb der vom Rektorat der Universität Wien festgelegten Frist entsprechend den in der Verordnung des Rektorats bzw. im Zuge der Online-Registrierung festgelegten Zahlungsmodalitäten entrichtet werden. Die Studienwerber*innen haben die ausdrückliche Verpflichtung, die entsprechenden Informationen zu verfolgen und die Bezahlung des Beitrags zur Deckung der Kosten so vorzunehmen, dass sie rechtzeitig einlangt.

(3) Eine Online-Registrierung gilt als nicht fristgerecht eingebracht, wenn der vollständige Beitrag zur Deckung der Kosten nicht innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist entrichtet wurde. Die Online-Registrierung ist

diesfalls ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen. Wird der Beitrag zur Deckung der Kosten nach der festgelegten Frist entrichtet, so ist dieser zurückzuerstatten.

(4) Erscheinen Studienwerber*innen trotz gültiger Online-Registrierung (§ 7) nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Beitrages zur Deckung der Kosten.

Information zum Aufnahmeverfahren

§ 9. (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium Psychotherapie, zum Aufnahmetest sowie zum Testablauf werden über die Website der Universität Wien und ggf. über die Website der Medizinischen Universität Wien zur Verfügung gestellt. Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass Studienwerber*innen aktiv Informationen aus E-Mail-Verständigungen und von den Websites der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien abrufen müssen.

(2) Das Rektorat der Universität Wien legt die Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen (zumindest 40), die für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens erforderlichen Fristen und den Prüfungsstoff, die Testmethode, den Tag des Aufnahmetests und die Dauer des Tests einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht diese Festlegung mindestens vier Monate vor dem schriftlichen Aufnahmetest im Mitteilungsblatt der Universität Wien und auf der Website der Universität Wien. Das Rektorat der Universität Wien ist auch danach aus wichtigem Grund zur Abänderung bzw. Neufestlegung mit Ausnahme der Anzahl an Studienplätzen und des Prüfungsstoffes berechtigt.

Ausschluss

§ 10. Studienwerber*innen, die zum schriftlichen Aufnahmetest nicht erschienen sind, den Testablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden, den Test vorzeitig abbrechen oder keine Leistung erbracht haben, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und nicht zum Studium zugelassen.

Testdurchführung, Auswertung, Ergebnisfeststellung und Ranglisten

§ 11. (1) Nach Absolvierung der Aufnahmetests wird für jede*n Studienwerber*in, der*die am Aufnahmeverfahren einschließlich des schriftlichen Aufnahmetests teilgenommen hat, der jeweilige Testwert ermittelt sowie die daraus resultierende Rangfolge erstellt (Rangliste).

(2) Die Ergebnisfeststellung führt zu einer Rangliste der Studienwerber*innen. Die Studienwerber*innen werden dabei nach dem Testwert anhand ihrer Angaben im Aufnahmeverfahren gereiht. Die Gewichtung der einzelnen Testteile und die Methode zur Ermittlung der Rangliste werden vor dem schriftlichen Test bekannt gegeben.

(3) Die Studienplätze werden anhand dieser Rangliste unter Berücksichtigung allfälliger gesetzlich vorgesehener Quotenregelungen an die Studienwerber*innen gemäß Abs. 1 bis zur Erreichung der festgelegten Zahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen vergeben.

(4) Bei Rangbindungen am letzten Rangplatz der verfügbaren Studienplätze erhalten unter Berücksichtigung allfälliger gesetzlich vorgesehener Quotenregelungen alle Studienwerber*innen mit der jeweiligen Rangbindung einen Studienplatz, auch wenn damit die Anzahl der verfügbaren Studienplätze überschritten wird.

Zulassung

§ 12. (1) Zum Studium können nur jene Studienwerber*innen zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 11) einen Studienplatz (§ 4) erhalten haben. Melden sich im Rahmen der Online-Registrierung gemäß § 7 weniger Studienwerber*innen an als Studienplätze für das Masterstudium Psychotherapie gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmetest durchgeführt und jede*r registrierte*r Studienwerber*in mit absolviertem OSA und entrichtetem Beitrag zur Deckung der Kosten erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen des § 63 UG (vgl. insb. auch § 64 Abs. 3 UG mit Bezug auf §§ 10 und 11 PThG 2024) und ggf. des § 63a UG erfüllt sind. Wenn die Anzahl der registrierten Studienwerber*innen die festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen nicht erheblich übersteigt, so kann das Rektorat der Universität Wien von der Durchführung des Aufnahmetests absehen. Diesfalls sind die registrierten Studienwerber*innen bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 63 UG und ggf. § 63a UG im Wintersemester (Abs. 2) oder aufgrund eines Antrags in begründeten Fällen im Sommersemester zuzulassen (Abs. 3).

(2) Studienwerber*innen, die einen Studienplatz erhalten haben, können innerhalb einer vom Rektorat der Universität Wien festgelegten, kurzen Frist zum Studium im Wintersemester des Studienjahrs, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde, bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 63 UG (vgl. insb. auch § 64 Abs. 3 UG) und ggf. des § 63a UG zugelassen werden. Anlässlich des Zulassungsprozesses sind die Nachweise im Original vorzuweisen und werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft. In diesem Rahmen erfolgt auch die Überprüfung des Vorliegens des Abschlusses eines im Sinne von § 64 Abs. 3 UG mit Bezug auf §§ 10 und 11 PThG 2024 facheinschlägigen Vorstudiums. Sofern auf Grund der digital zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Teilnahme am schriftlichen Aufnahmetest kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente und an der Identität der Studienwerber*innen besteht, kann die Zulassung auch ohne persönliche Vorsprache vorgenommen werden.

(3) Auf Antrag von Studienwerber*innen kann das Rektorat der Universität Wien in begründeten Fällen die Frist für die Zulassung im Wintersemester im Rahmen der für die Zulassung zu anderen Studien üblichen Fristen erstrecken oder die Zulassung zum Studium im Rahmen der üblichen Fristen für das Sommersemester des Studienjahrs gestatten, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde. Der Antrag ist innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 zu stellen. Erfolgt keine Zulassung im Wintersemester oder Sommersemester, ist § 15 anzuwenden.

Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 13. Studienwerber*innen, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 11) erhalten haben, müssen binnen der in § 12 Abs. 2 bzw. 3 genannten Frist die Zulassung an der Universität Wien durchführen. Unterbleibt diese fristgerechte Zulassung, verfällt der Studienplatz.

§ 14. (1) Ein durch Verfall (§ 13), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz kann, sofern dies unter Berücksichtigung der üblichen Zulassungsfristen für das Wintersemester noch tunlich ist, nach Maßgabe der Studienplatzkapazität und unter Berücksichtigung allfälliger gesetzlich vorgesehener Quotenregelungen an den*die in der Rangliste (§ 11) nächstfolgende*n Studienwerber*in vergeben werden, der*die noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Studienwerber*innen, die gemäß Abs. 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen und in sinngemäßer Anwendung von § 12 Abs. 2 die Zulassung abschließen. Bei Unterbleiben dieser fristgerechten Erklärung bzw. Zulassung verfällt der Studienplatz.

V. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 15. Studienwerber*innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerber*innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerber*innen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

VI. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 16. Die Universität Wien ist als zulassende Bildungseinrichtung für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und die Zulassung zum gemeinsam eingerichteten Studium verantwortlich.

(2) Das Aufnahmeverfahren ist nach den Bestimmungen des § 71b Abs. 7 UG mit Ausnahme der Z 4 zu gestalten.

(3) Mit der fachlichen Konzeption des Online-Self-Assessment und der schriftlichen Aufnahmetests werden die Studienprogrammleiter*innen betraut, in deren Wirkungsbereich das betreffende Studium fällt. Die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten bei der Entwicklung und Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist zulässig. Die Festlegung der Testmethoden und der Materialien für die Vorbereitung der einzelnen Stufen erfolgt durch das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats der Universität Wien.

(4) Die Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen der Universität Wien unterstützt die Studienprogrammleiter*innen bei der fachlichen Konzeption des Aufnahmeverfahrens und ist für die organisatorische Durchführung und die einheitliche Berichtslegung nach dem Abschluss des Aufnahmeverfahrens verantwortlich.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Tag in Kraft.

Der Rektor:
Schütze

Nr. 40

Verordnung des Rektorats gemäß § 54e UG über das gemeinsam eingerichtete ordentliche Masterstudium „Psychotherapie“ der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien

Das Rektorat der Universität Wien und das Rektorat der Medizinischen Universität Wien legen für das gemeinsam eingerichtete ordentliche Masterstudium „Psychotherapie“ gemäß § 54e UG gleichlautend folgende Regelungen fest:

Zulassung

§ 1. Die Zulassung zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium „Psychotherapie“ erfolgt an der Universität Wien. Mit der Zulassung wird der:die Studierende auch Angehörige:r der Medizinischen Universität Wien.

Regelungen betreffend die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen

§ 2. (1) Für die Vollziehung jener studienrechtlichen Bestimmungen, die sich auf eine bestimmte Lehrveranstaltung, Prüfung oder Masterarbeit beziehen, ist das studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, der die jeweilige Lehrveranstaltung, Prüfung oder Masterarbeit zuzuordnen ist.

(2) Für die Vollziehung jener studienrechtlichen Bestimmungen, die sich weder auf eine bestimmte Lehrveranstaltung oder Prüfung noch auf die Masterarbeit oder die Defensio beziehen, ist das jeweils zuständige Organ der Universität Wien zuständig.

(3) Für Anerkennungen ist das studienrechtliche Organ der Universität Wien zuständig. Wenn sich die beantragte Anerkennung auf Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen bezieht, die nicht an der Universität Wien, sondern an der Medizinischen Universität Wien zu absolvieren sind, ist vor der Entscheidung das Einvernehmen mit dem studienrechtlichen Organ der Medizinischen Universität Wien herzustellen.

Anzuwendende studienrechtliche Satzungsbestimmungen

§ 3. (1) Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Universität Wien gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der Universität Wien.

(2) Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Medizinischen Universität Wien gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der Medizinischen Universität Wien.

(3) Für die Masterarbeit sowie die Defensio gelten die studienrechtlichen Bestimmungen jener der beiden Universitäten, welcher der:die Betreuer:in primär zugeordnet ist, subsidiär an welcher der:die Studierende die Masterarbeit angemeldet hat.

(4) Soweit für gewisse Angelegenheiten keine studienrechtlichen Satzungsbestimmungen der Medizinischen Universität Wien gegeben sind, werden diese Angelegenheiten im Curriculum geregelt, wonach auch die von dem zuständigen studienrechtlichen Organ an der Medizinischen Universität Wien zu erlassenden Richtlinien für die Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen sind.

(5) In studienrechtlichen Fragen, die sich weder auf eine bestimmte Lehrveranstaltung oder Prüfung noch auf die Masterarbeit oder die Defensio beziehen, gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der Universität Wien.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung des Rektorats tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Nr. 41

Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren in englischsprachigen Masterstudien – Ergänzung

Gemäß § 63a Abs. 8 Universitätsgesetz 2002 kann für Master- und Doktoratsstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, das Rektorat eine Anzahl von Studienanfänger*innen festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben. Der Senat hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren in englischsprachigen Masterstudien, Mitteilungsblatt vom 24.10.2025, 2. Stück, Nr. 11, wird wie folgt ergänzt:

In § 1 wird in der Tabelle unterhalb der das Masterstudium Global Demography betreffenden Tabellenzeile die folgende Tabellenzeile eingefügt:

Governing Socio-Ecological Transformations	40
--	----

Die Vizerektorin:
Schnabl

Sonstige Informationen

Nr. 42

Ergänzung der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Wien und dem Bund für 2025–2027

Gemäß § 20 Abs. 6 Z 3 in Verbindung mit § 13 Universitätsgesetz 2002 wird die Ergänzung der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Wien und dem Bund für 2025 bis 2027 kundgemacht.

Der Rektor:
Schütze

Universität Wien

Bundesministerium für
Frauen, Wissenschaft und Forschung

Leistungsvereinbarung 2025-2027

5. Ergänzung
(Masterstudium Psychotherapie)

Die zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek und der Universität Wien, vertreten durch Rektor Univ.-Prof. Dr. Sebastian Schütze, für den Zeitraum 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2027 abgeschlossene Leistungsvereinbarung wird wie folgt ergänzt:

Ab 2026 wird in Österreich ein ordentliches Masterstudium der Psychotherapie an öffentlichen Universitäten eingeführt, das die Ausbildung an internationale Standards anpasst und eine wissenschaftlich fundierte Grundlage für eine anschließende spezialisierte Ausbildung bietet. Ziel ist, eine akademisch hochwertige Ausbildung von zukünftigen Psychotherapeut:innen zu etablieren, die der langfristigen Sicherung und Verbesserung der Ausbildung und Gesundheitsversorgung dient. Sie berücksichtigt insbesondere die soziale Durchlässigkeit bei der Gestaltung und Durchführung des Masterstudiums und der Studienrahmenbedingungen.

Die Neuregelung der Ausbildung der österreichischen Psychotherapeut:innen durch das Psychotherapiegesetz 2024 (PThG 2024) und die damit einhergehende Akademisierung sieht vor, dass die ersten beiden von insgesamt drei Ausbildungsabschnitten gemäß §§ 10 ff. PThG 2024 im Rahmen eines Bachelor- und anschließend eines Masterstudiums im Umfang von 180 bzw. 120 ECTS, an einer inländischen, anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung (z.B. Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten) absolviert werden. Der dritte Ausbildungsabschnitt umfasst eine postgraduelle psychotherapeutische Fachausbildung bei psychotherapeutischen Fachgesellschaften, die mit der Ablegung einer psychotherapeutischen Approbationsprüfung endet.

Ab dem Studienjahr 2026/27 werden österreichweit 10 öffentliche Universitäten (teilweise in gemeinsam geschlossenen Verbänden) das Masterstudium Psychotherapie anbieten. Die Universität Wien und Medizinische Universität Wien werden gemeinsam den Standort Wien vertreten (Verbund Wien) und verstehen sich als Ansprechpartner:innen für die akademisierte Psychotherapieausbildung am Standort.

Die Durchführung des Masterstudiums Psychotherapie umfasst folgende Bestandteile:

1. Lehr- und Ausbildungsangebot

Mit Start am 1. Oktober 2026 bietet der Verbund Wien das Masterstudium Psychotherapie mit dem zugeteilten Studienplatzkontingent von 40 Anfänger:innenplätzen an und stellt sicher, dass die für die Ausbildung notwendigen Lehrveranstaltungen (d.h., alle im Curriculum vorgesehenen Veranstaltungsarten inkl. Praktika und Selbsterfahrung) in ausreichender Zahl und Frequenz angeboten werden, damit eine gute Studierbarkeit in der vorgesehenen Studiendauer gewährleistet ist.

Der Verbund Wien bemüht sich um effizienzfördernde Vereinbarungen und Netzwerke mit anderen Universitäten/Verbänden bzw. Institutionen, um z. B. Praktikplätze, Supervisionsplätze und andere Ressourcen optimal nutzen zu können. Dazu gehört u. a. die Koordination mit anderen Hochschulen, psychotherapeutischen Fachgesellschaften, Berufsverbänden, Interessensvertretungen des Berufsfeldes Psychotherapie und weiteren relevanten Stakeholder:innen, um den Übergang in den 3. Ausbildungsabschnitt (Psychotherapeutische Fachausbildung) möglichst reibungslos zu gestalten.

Die Abstimmung unter allen Hochschulsektoren, die psychotherapeutische Ausbildungen anbieten, gewährleistet eine österreichweit einheitliche inhaltliche Grundlage und Durchlässigkeit zwischen den Bildungsangeboten (u.a. hinsichtlich der Zubringerstudien).

2. Aufnahmeverfahren

Die Entwicklung und Bereitstellung des Aufnahmetests erfolgen durch die Universität Salzburg in Zusammenarbeit mit der Universität Wien.

Die Durchführung des Tests findet zeitgleich einmal pro Studienjahr statt. Es obliegt den zehn Universitäten, welche das ordentliche Masterstudium Psychotherapie anbieten, untereinander die Modalitäten des Aufnahmeverfahrens (u.a. Anmeldung, Testliteratur, Kostenbeteiligung für Studierende, Testdurchführung, Auswertung, Kostenaufteilung) zu vereinbaren und einander bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung zu unterstützen. Die betroffenen Institutionen erarbeiten eine österreichweit akkordierte Lösung.

2.1. Umsetzung des Aufnahmeverfahrens

Das Aufnahmeverfahren sowie die Auswahl der Studierenden im Verbund Wien wird von der Universität Wien realisiert. Die Universitäten halten entsprechende Vereinbarungen schriftlich fest und setzen das BMFWF zeitnah in Kenntnis. Die Zulassung zum Studium für den Verbund Wien erfolgt durch und über die Universität Wien mit einer automatischen Mitbelegung an der MedUni Wien. Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der klinischen Praktika wird in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Wien und der MedUni Wien festgehalten.

3. Zahlungsplan

Teilbetrag	Kosten	Auszahlungszeitpunkt
Tranche Q4 2025	€ 63 654,00	Mit Abschluss dieser Ergänzung der Leistungsvereinbarung
Tranche Q1 2026	€ 63 654,50	1. Jänner 2026
Tranche Q2 2026	€ 63 654,50	1. April 2026
Tranche Q3 2026	€ 63 654,50	1. Juli 2026
Tranche Q4 2026	€ 63 654,50	1. Oktober 2026
Tranche Q1 2027	€ 63 654,50	1. Jänner 2027
Tranche Q2 2027	€ 63 654,50	1. April 2027
Tranche Q3 2027	€ 63 654,50	1. Juli 2027
Tranche Q4 2027	€ 63 654,50	1. Oktober 2027
Summe	€ 572 890,00	

Die Aufwendungen für den Regelbetrieb des Masterstudiums Psychotherapie werden über die Basisindikatoren (Säulen I und II) der Leistungsvereinbarung 2028-2030 abgebildet und um weitere Mittel aus der Säule III ergänzt.

Das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung stellt der Universität Wien zur Durchführung des Masterstudiums Psychotherapie in der Leistungsperiode 2025-2027 zusätzlich den Betrag von € 572 890,00 gemäß obigem Zahlungsplan zur Verfügung.

Die Universitäten halten sämtliche Vereinbarungen zum Masterstudium Psychotherapie im Zusammenhang mit dem Lehr- und Ausbildungsangebot, dem Aufnahmeverfahren sowie der Koordination mit anderen Institutionen und Stakeholder:innen schriftlich fest und setzen das BMFWF zeitnah in Kenntnis.

Wien, am 25. 11. 25

Wien, am 10. 12. 2025

Für die Republik Österreich

Für die Universität Wien

Bundesministerin für Frauen,
Wissenschaft und Forschung
Eva-Maria Holzleitner, BSc

Rektor

Univ.-Prof. Dr. Sebastian Schütze

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.